

Protokoll^{*)}
der 143. Sitzung

26. Juni 2013,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

S. 1 – 53

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz)

BT-Drucksache 17/13223

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur grundgesetzlichen Verankerung von Kinderrechten)

BT-Drucksache 17/10118

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Ingrid Hönliger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Ergänzung des Artikels 6 zur Klarstellung der Kinderrechte)

BT-Drucksache 17/11650

*) redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Guten Tag, meine Damen und Herren! Ich eröffne die Sitzung des Rechtsausschusses zum Thema „Kinderrechte“. Kinder sind unsere Zukunft! Sie sind besonders schutzbedürftig. Deswegen ist das Thema, ob Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen werden sollen, durchaus diskutabel. Die einen befürworten dies. Die anderen sagen, Behinderte und ältere Menschen seien auch schutzbedürftig, Kinder seien auch Menschen und Menschen seien im Grundgesetz schon geschützt. Es wird also ein spannender Nachmittag werden! Ich weiß nicht, ob alle unsere Usancen kennen? Sie bekommen fünf Minuten Zeit für ein Eingangsstatement. Ich unterbreche Sie nicht mitten im Satz, aber ich bitte, meine Geduld nicht über Gebühr auszunutzen, sonst bekomme ich nämlich Druck von den Kolleginnen und Kollegen. Wenn die Runde der Statements abgeschlossen ist, kommt die Fragerunde. Merken Sie sich bitte den Namen des Kollegen, der Ihnen eine Frage stellt, denn nur auf gestellte Fragen dürfen Sie antworten! Zwiegespräche untereinander kann ich nicht zulassen. Ich danke Ihnen, dass Sie sich vorbereitet und schriftliche Stellungnahmen abgegeben haben, die teilweise fast einer Doktorarbeit entsprechen. Alle Achtung hierfür! Jetzt beginnen wir mit Herrn Professor Dr. Grzeszick. Bitte schön!

SV Professor Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Einladung zu diesem weitreichenden, wichtigen Thema! In der gebotenen Kürze: Die vorliegenden Gesetzentwürfe zielen auf Grundgesetzänderungen ab, die eine Stärkung der Rechte der Kinder bewirken sollen. Dies soll, da stimmen die Entwürfe überein, erreicht werden, ohne dass das differenzierte Verhältnis zwischen Elternrecht und Elternverantwortung einerseits und dem staatlichen Wächteramt über das Kindeswohl andererseits verschoben wird. Es gibt noch einige Einzelpunkte, bei denen die Entwürfe unterschiedliche Linien verfolgen. Dazu werde ich an der gegebenen Stelle dann etwas erwähnen. Zunächst einmal stellt sich die Frage, wie es denn mit der Erreichung des Ziels der Stärkung der Rechte der Kinder aussieht. Konkret gefragt: Besteht eventuell eine Schutzlücke im Grundgesetz, die der Schließung im Wege einer Verfassungsänderung bedarf? Wenn man den Blick auf die bestehende Rechtslage wirft, konkretisiert durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dann kann man durchaus konstatieren, dass der Kinderschutz nach der Verfassungsrechtslage einen hohen Wert und einen hohen Rang genießt, auch gegenüber staatlichen Stellen, auch im Verhältnis zu den Eltern,

allerdings differenziert aufgefallen. Insbesondere ist – und das ist der erste Punkt – die Entwicklung mitumfasst, die Persönlichkeit an sich wird nicht als fertige gesehen, sondern es wird in den entsprechenden Entscheidungen stets betont, dass das Entwickeln zu einer eigenverantwortlichen Person verfassungsrechtlich mitgeschützt und insoweit also eine Verfassungsänderung nicht geboten ist. Dieses ist bereits erreicht! Gleiches gilt für die Entfaltung der Persönlichkeit: Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit der ausstrahlenden Menschenwürde schützt insoweit die Rechtsstellung des Kindes bereits unmittelbar aus der Verfassung heraus. Und das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist einfachgesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Familienrecht klar geregelt. Soweit zu der allgemeinen Frage, zusammenfassend besteht aus meiner Perspektive eine evidente, eine große Schutzlücke nicht.

Darüber hinaus gibt es noch zwei besondere, erwähnenswerte Dinge. Das eine ist, dass ein Gesetzentwurf, nämlich derjenige der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eine ausdrückliche Ergänzung um die „Gemeinschaftsfähigkeit“ wünscht. Da kann man zwei Interpretationsdinge nehmen. Das eine ist – parallel zur Sozialbindung, wie dies auch das Bundesverfassungsgericht betont – die Einbettung des Menschen in der Gemeinschaft. Wenn das gemeint ist, dann ist das Ziel schon erreicht, dann ist die Änderung nicht nötig. Ist etwas anderes gemeint, etwas Abweichendes, muss man sich fragen, ob dann die Individualstellung nicht wiederum zurückgedrängt wird, zu Lasten der weitergehenden Gemeinschaftseinbindung. Das ist vielleicht nicht gewollt, auf jeden Fall verfassungsrechtlich und rechtspolitisch höchst problematisch. Zu der zweiten großen Konstellation, der Frage des Gewichts der kinderrechtlichen Abwägungssituation, vor allem mit dem Elternrecht: Insoweit ist die Rechtsprechung relativ klar. Das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur der Ausübung des Elternrechts auf der materiell-rechtlichen, auf der Bindungsebene, so die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs. Es könnte sein, dass die Änderungen der Verfassung in einzelnen partikularen Kollisionslagen tendenziell eine Aufwertung der Kinderrechte bewirken kann. Allerdings haben die Gesetzentwürfe dies im Einzelnen nicht dargelegt und können dies auch nicht, weil man mit einer recht generellen Bestimmung möglicherweise an verschiedensten Stellen Wirkung erzielt, auch dort, wo man es gar nicht möchte. Deshalb lautet meine Bewertung, konstatierend: Wenn man hier etwas ändern

möchte, sollte man dies doch auf der einfachgesetzlichen Ebene tun und zielgenau eine Verbesserung der Rechtsstellung erreichen. Dagegen sollte man nicht pauschal eingreifen, damit dann doch im Ergebnis das Verhältnis zwischen Elternrecht und Elternverantwortung und mit der Rolle des Staates in seiner Wächterposition stärken und einbringen, nämlich spätestens dann, wenn über die Fragen gestritten und vor Gericht gegangen wird, weil in diesen Fragen dann das Kind nicht durch die Eltern vertreten werden kann. Das sind also die Aspekte aus der verfassungsrechtlichen Perspektive.

Was auch eine Rolle spielt – und das ist sozusagen der zweite größere Block –, ist die Kinderrechtskonvention, die vermehrt angeführt wurde. Die Gesetzesvorschläge nehmen darauf Bezug und das ist sozusagen die zweite „Begleitmusik“ neben der Verfassungsebene, auf die es hier ankommen mag. Da wird gelegentlich argumentiert, im Schrifttum und auch in einer Stellungnahme, dass die Kinderrechtskonvention eine Verfassungsänderung gebiete. Nun, ich glaube, das ist nicht unbedingt der Stand der Rechtsdogmatik, weil zum einen die Kinderrechtskonvention normativ eine geringere Dichte hat, weil sie zum zweiten den Staat zu angemessenen Umsetzungsmaßnahmen verpflichtet, aber dann auch Verwaltungsmaßnahmen und einfachgesetzgeberische Maßnahmen erwähnt, also nicht auf Verfassungsänderungen fokussiert, weil die Konvention, da sie weltweit arbeitet, nicht darauf zielt, die Unterscheidung zwischen Gesetz und Verfassung, wie wir sie im Grundgesetz mit der normhierarchisch abgesetzten Ebene haben, zu reproduzieren und weil selbst in den weitgehenden Stellungnahmen der UN-Kommission, dazu sage ich gleich noch etwas, auch keine strikte Unterscheidung zwischen Verfassung und einfachem Gesetzesrecht gemacht wird, was vor dem angeführten Hintergrund nicht verwunderlich ist. Deswegen ist eine Verfassungsänderung nicht geboten. Wenn man sich mit den Details beschäftigt, dann stößt man immer wieder auf die Stellungnahme des UN-Ausschusses dafür und sieht, dass der Ausschuss teilweise weitgehende Formulierungen gefunden hat – „schön wäre, wenn ...“, man freute sich über die Umsetzung mit einer Verfassungsänderung usw. Da muss man dann auch bei strikter Textanalyse sehen, dass nirgendwo ausgesprochen wird, dass eine positive Verpflichtung aus der Konvention zur Verfassungsänderung besteht. Und wenn der Ausschuss dies so feststellte, könnte er dies auch nicht bindend tun, weil er nicht zur autoritativen

Letztinterpretation dieser Rechtsfrage befugt ist. Wenn man sich dann im Übrigen noch vergegenwärtigt, dass diese Ausschüsse zumindest auch tragende politische Funktionen haben, also über das rechtlich Gebotene hinaus politische Änderungen anregen möchten und in ihren Ausschuss-Formulierungen sehr genau zu differenzieren wissen zwischen verpflichtenden, gebotenen und wünschenswerten Dingen, die gemacht werden sollen, sieht man, dass all das, was hier verlangt wird, nicht unter den obligatorischen Teil fällt, sondern unter den möglichen, politisch wünschenswerten, nicht aber unbedingt völkerrechtlich gebotenen.

Ganz kurz noch abrundend zur Europäischen Grundrechtecharta, auf die wird ja auch noch Bezug genommen: Die Grundrechtecharta spielt hier keine Rolle, weil ihr Artikel 51 den Anwendungsbereich begrenzt. Und die weit ausreichende Åkerberg Fransson-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts vor wenigen Wochen zurückgewiesen worden. Deswegen gebietet auch dies nicht eine Verfassungsänderung. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Dr. Haratsch, Fernuniversität Hagen, bitte!

SV Univ.-Prof. Dr. iur. Andreas Haratsch: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Auch ich versuche, mich kurz zu fassen. Das Ziel der vorgeschlagenen Änderung hat Herr Kollege Grzeszick bereits umrissen. Ich glaube, dass dieses Ziel im Wesentlichen nicht erreicht werden wird. Es wird aus meiner Sicht zu einer Segmentierung und Aufspaltung des Grundrechtsschutzes kommen, verbunden mit einer Stärkung des staatlichen Wächteramtes und einer stärkeren Stellung des Staates in der Kindererziehung. Ich will kurz begründen, warum ich das so sehe: Die drei Gesetzentwürfe argumentieren zunächst damit, dass das Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung der Grundrechtsberechtigung von Kindern nicht hinreichend Rechnung trage. Dies ist aus meiner Sicht nicht der Fall. Kinder sind grundrechtsberechtigt. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie erfahren insbesondere den besonderen Schutz des Artikel 6 Grundgesetz, der in jedem seiner Absätze gerade um der Kinder willen Rechte verbürgt. Auch die Rechte der Eltern sind um der Kinder willen verbürgt. Insofern ist es also deutlich, dass die Kinder hier im Mittelpunkt stehen und weniger die Eltern.

Dieser Befund, dass eigentlich gar keine Schutzlücke im Grundgesetz besteht, lässt sich auch auf die einzelnen Grundrechtsausprägungen, die in den Gesetzentwürfen vorgesehen sind, herunterbrechen. Letztlich führen alle eingeforderten Kinderrechte, bei einer ausdrücklichen Normierung in einem neu zu fassenden Artikel 6 Grundgesetz, aus meiner Sicht zu einer Segmentierung und Aufspaltung des Grundrechtsschutzes. Würde ein spezielles Grundrecht von Kindern auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit in das Grundgesetz aufgenommen, würde eine Differenzierung in Bezug auf dieses Grundrecht zwischen Erwachsenen und Kindern stattfinden. Während sich Erwachsene wie bislang auf Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz berufen würden, müssten sich Kinder künftig auf Artikel 6 Grundgesetz, dort entweder Absatz 2 oder Absatz 5, je nach vorliegendem Gesetzentwurf, berufen. Eine Stärkung des Grundrechtsschutzes würde aus meiner Sicht nicht eintreten, lediglich in Bezug auf Kinder eine Verlagerung auf eine andere Verfassungsnorm. Jeder Verfassungsinterpret und Anwender der Verfassung würde aber künftig vor der Frage stehen, ob diese Aufspaltung auf zwei verschiedene Grundrechtsnormen auch zu einer materiellen Änderung führt. Das ist, glaube ich, aber gerade nicht gewollt und würde aus meiner Sicht auch dem Grundgesetz entgegenlaufen, das ja von einer gleichen Würde des Menschen für alle ausgeht und daher auch von gleichen Menschenrechten für alle, egal ob alt oder jung. Das Argument, dass Kinder im Grundgesetz nicht hinreichend erwähnt sind, kann aus meiner Sicht deswegen nicht durchschlagen. Der Herr Vorsitzende hatte es bereits erwähnt: Auch in Bezug auf andere besonders schutzbedürftige Gruppen – etwa Alte, die es vor Misshandlungen in Alten- und Pflegeheimen zu schützen gelte, oder Ausländer, die vor ausländerfeindlichen Übergriffen in Schutz zu nehmen sind, oder auch Angehörige religiöser Gruppen, die nicht christlich sind, also etwa Moslems oder Juden, die immer wieder Anfeindungen ausgesetzt sind – könnte man dann daran denken, dass die nicht im Grundgesetz erwähnt sind, und ihnen deswegen eine besondere Erwähnung zukommen könnte.

Alle drei Gesetzentwürfe, darauf will ich auch noch eingehen, sehen zudem eine besondere Schutz- und Förderklausel zu Gunsten von Kindern vor. Auch hier gibt es meines Erachtens keine Lücke im Grundgesetz. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sehr konsistent ist, haben Kinder bereits nach der jetzigen Fassung des Grundgesetzes einen Anspruch auf Schutz und Förderung

durch den Staat. Und was mir hier besonders ins Auge fällt, wenn es um diese Schutzverantwortung des Staates geht, ist, dass in den vorgeschlagenen Entwürfen – ich glaube, es sind die Entwürfe der Fraktionen DIE LINKE. und der SPD – immer betont wird, die staatliche Gemeinschaft sei berufen, die Rechte des Kindes zu fördern und zu schützen. Das ist zwar richtig, übersieht aber, dass hier die Elternverantwortung mit zu bedenken ist. Es ist nämlich in erster Linie Aufgabe der Eltern, für eine kindgerechte Umgebung und ein kindgerechtes Aufwachsen der Kinder zu sorgen, die staatliche Gemeinschaft hat insofern nur eine ergänzende Funktion und eine Wächterfunktion. Wenn also in den beiden Entwürfen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion der SPD ausschließlich die staatliche Gemeinschaft dazu berufen erscheint, für kindgerechte Lebensbedingungen zu sorgen, dann scheint das Elternrecht hier aus meiner Sicht ausgeblendet. Und daher besteht meines Erachtens die Gefahr, dass hier das staatliche Wächteramt gestärkt wird und die Rechte der Eltern zurückgedrängt werden. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir bedanken uns bei Ihnen! Kommen wir zu Frau Professor Dr. Uta Hildebrandt, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Köln. Bitte schön!

SVe Professor Dr. Uta Hildebrandt: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst einmal vielen Dank für die Einladung! Gemeinsames Anliegen der vorliegenden Vorschläge ist eine Verstärkung und Verdeutlichung der Rechte von Kindern. Das ist ein richtiges und auch wichtiges Anliegen. Trotzdem bin ich der Meinung, dass eine Änderung der Verfassung nicht der richtige Weg ist, Kinderrechte zu verstärken. Angesichts der Kürze der Zeit möchte ich nur zwei Aspekte herausgreifen: Der erste wäre, dass die Verankerung von ausdrücklichen Kinderrechten im Grundgesetz keine Verbesserung der verfassungsrechtlichen Rechtsstellung von Kindern bewirken würde, denn Kinder sind bereits nach geltender Verfassungslage, das wurde eben ja auch schon angesprochen, voll umfänglich grundrechtsgeschützt und das Kindeswohl stellt bereits jetzt eine verbindliche und grundrechtlich abgesicherte Leitlinie für staatliches Handeln dar. Mein zweiter Punkt wäre, dass das Grundgesetz im Übrigen auch nicht der richtige Ort ist, um Kinderrechte zu verstärken.

Zum ersten Punkt: Kinder sind vollumfänglich grundrechtlich geschützt und ihnen kommen alle Grundrechte des Grundgesetzes zu. Sie sind Träger der Menschenwürde, kraft ihres Personseins und unabhängig von ihrem Alter und irgendwelchen sonstigen Eigenschaften oder Fähigkeiten. Ihnen steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit zu, und es ist nicht erforderlich, hier noch ein weiteres Grundrecht auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit aufzunehmen. Da würde ich dem Kollegen hier auch zustimmen, dass das nur zu Missverständnissen führt, wer sich denn nun ab wann auf welches Grundrecht berufen kann. Kinder sind selbstverständlich Träger der Religionsfreiheit – ich verweise hier auf einen Rechtsstreit in Berlin zum Thema „Gebetsräume in Schulen“. Kinder sind Träger der Meinungsfreiheit – sämtliche Schulgesetze berücksichtigen das beim Thema „Schülerzeitungen“. Und Kindern steht selbstverständlich auch das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu – da erinnere ich nur an die kürzlich geführte Beschneidungsdebatte. Kindern stehen also alle Grundrechte des Grundgesetzes zu, nicht nur das Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz, das ein dienendes Grundrecht ist, das zum Wohle des Kindes von der Verfassung bereitgehalten wird und natürlich auch die Eltern schützt. Das Kindeswohl als verfassungsrechtliches Leitprinzip ist schon jetzt im Grundgesetz verankert. Nach geltender Verfassungslage ist das Kindeswohl nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Gesetzgeber Orientierungsmaßstab und Richtlinie. Das Kindeswohl ist die zentrale Leitidee des Artikel 6 Grundgesetz und bestimmt staatliches und auch gesetzgeberisches Handeln in Wahrnehmung von Wächteramt und Schutzverpflichtung. Denn das Wächteramt des Staates resultiert letztlich aus dem Schutzbedürfnis der Kinder – und das fließt wiederum aus ihrer Menschenwürde und ihrem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die Aufnahme einer besonderen Verpflichtung auf das Kindeswohl in die Verfassung wäre hier nicht erforderlich. Wenn aber eine Verfassungsänderung keine materiellen Verbesserungen beziehungsweise Veränderungen mit sich bringt, dann sollte man darauf verzichten. Die Kinderrechte sind in der Verfassung umfänglich geschützt, auch wenn sich das im Text möglicherweise nicht so deutlich wiederfindet.

Mein zweiter Punkt wäre, dass das Grundgesetz nicht der richtige Ort ist, um die Kinderrechte zu stärken, denn es geht in der Sache, in grundrechtlicher Terminologie

gesprochen, um Leistungsaspekte, um Rechte auf Förderung, auf kindgerechte Lebensbedingungen, auf Teilhabe, letztendlich um sogenannte soziale Grundrechte. Die Stärke des Grundgesetzes und insbesondere des Grundrechtsteils der Verfassung resultiert bislang aus zwei Ideen, die miteinander verschränkt sind: Die Grundrechte binden alle drei Gewalten unmittelbar – Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz – und wer durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt wird, kann den Rechtsweg beschreiten, vor allem mittels der Verfassungsbeschwerde. Letztendlich sind es diese beiden Gedanken, die die Befürworter von Kinderrechten antreiben, und vor allem auch die rechtliche Möglichkeit, dem Anliegen mittels Verfassungsbeschwerde Nachdruck zu verleihen. Die Rechnung wird aber nicht aufgehen! Sie funktioniert nur so gut wegen der traditionell abwehrrechtlich angelegten Grundrechte des Grundgesetzes, nicht jedoch bei leistungsrechtlich orientierten, eher sozialen Grundrechten. Aus gutem Grund hat man sich im Parlamentarischen Rat darauf verständigt, soziale Grundrechte im Grundrechtsteil weitestgehend außen vor zu lassen. Man wollte hartes und einklagbares Recht schaffen. Soziale Grundrechte sind darauf angewiesen, dass der Gesetzgeber ihnen Inhalt und Kontur verleiht, und dies lässt sich beim Anspruch auf das Existenzminimum aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz gut beobachten. Unmittelbar aus der Verfassung lässt sich ein konkreter Anspruch nicht ableiten. Die Verfassung garantiert insoweit nur das absolute Minimum und das Untermaß. Wird dieses vom Gesetzgeber nicht gewährleistet, so hat eine Verfassungsbeschwerde Erfolg. Welchen Umfang aber im Einzelnen das Recht haben soll, unterliegt einem weiten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers. Diesem kommt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Aufgabe zu, die wesentlichen Entscheidungen für das Gemeinwesen zu treffen und die Ansprüche des Einzelnen in Abwägung mit den Interessen Dritter und auch der Öffentlichkeit festzusetzen. Nähme man leistungsrechtliche Grundrechte in die Verfassung mit auf, entstünde der Eindruck, dass zum Beispiel ein Recht auf Teilhabe per Verfassungsbeschwerde einklagbar wäre. Dabei müsste das Bundesverfassungsgericht den Kläger in der Regel auf die Entscheidungskompetenz des einfachen Gesetzgebers zurückverweisen. So entstünde am Ende Frust und Enttäuschung über die Verfassung und diese würde in ihrem Ansehen geschwächt. Ein zu hoher Preis für eine Rechtsänderung, die nach viel aussieht, aber nur wenig bewirkt! Soziale Grundrechte bedeuten für den Begünstigten „Steine statt Brot“. Sein Anliegen wird in den Rang

von Verfassungsrecht erhoben, ist aber letztlich nur am Untermaß justiziabel. Besser stünde er da, wenn nicht der verfassungsändernde, sondern der einfache Gesetzgeber seine Kompetenzen nutzt und ihm klagbare Rechtspositionen, subjektive Rechte verschafft, hinterlegt mit den entsprechenden Haushaltsmitteln und personellen Ressourcen. Diese sind dann auch vor Gericht durchsetzbar. Ich würde also dazu raten, die Verfassung nicht mit schwer einlösbaren Versprechen zu beschweren und viel mehr weiter daran zu arbeiten, Kinderrechte bei der Aus- und Umgestaltung des einfachen Rechts weiter voranzubringen und zu stärken. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir danken Ihnen! Kommen wir zu Herrn Professor Hillgruber, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bitte schön!

SV Professor Dr. Christian Hillgruber: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich will zwecks Vermeidung von Wiederholungen zunächst nur kurz festhalten, dass ich folgende Einschätzungen teile. Erstens: Es gibt keinen grundrechtlichen Nachbesserungsbedarf in Sachen Kinderrechte. Zweitens: Es gibt auch keinen völkerrechtlichen Nachholbedarf. Hinsichtlich der Begründungen verweise ich auf das, was meine Vorredner schon gesagt haben. Ich will dabei aber folgenden Gesichtspunkt noch einmal stark machen: Das Grundgesetz konzipiert die in ihm niedergelegten Grundrechte ausweislich des Artikel 1 Absätze 1 bis 3 Grundgesetz in Anknüpfung an die naturrechtlich begründete europäisch-atlantische Tradition, die man nach der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus bewusst wieder rezipiert hat, als Menschenrechte, als in der Würde jedes Menschen wurzelnde Menschenrechte, die jedem Menschen kraft seines Menschseins zustehen, ohne dass diese Grundrechtsberechtigung von weiteren konstitutiven Merkmalen abhängig wäre. Es ist also ein, wenn man dies so modern sagen würde, inklusiver Ansatz, der alle einschließt. Wenn man jetzt damit anfangen würde, einzelnen Menschengruppen wie Kindern, Alten, Ungeborenen oder was man sich alles vorstellen kann – so schutzbedürftig sie auch sind – einen speziellen Grundrechtsschutz zuteilwerden ließe, wird diese Grundkonzeption der Grundrechte in Frage gestellt. Das hielte ich für einen schweren Fehler.

Vor dem Hintergrund der Feststellung, dass es weder grundgesetzlich noch völkerrechtlich einen Nachholbedarf – materiell-rechtlich – in Sachen Kindergrundrechte gibt, muss man, glaube ich, die hier vorliegenden Gesetzentwürfe zwecks Einführung von Kindergrundrechten in das Grundgesetz als symbolische Gesetzgebung ansehen. Solch eine symbolische Gesetzgebung ist im besten Fall überflüssig, schlimmstenfalls dem bereits erreichten Stand an Grundrechtsschutz sogar abträglich. Das hängt nicht zuletzt mit folgendem Umstand zusammen: Praktisch arbeitende Juristen sind nicht gewohnt, mit symbolischer Gesetzgebung umzugehen. Sie haben den unwiderstehlichen Drang, einem neuen Rechtssatz, den sie vorfinden, auch neue juristische Bedeutung beizumessen. „Neue juristische Bedeutung“ heißt, ihm Rechtsfolgen zu entnehmen, die sich aus dem bisherigen „Set“ an Rechtssätzen, in diesem Fall von Verfassungsrechtssätzen, eben gerade noch nicht ergeben. Selbst wenn ich also einfach bona fide unterstelle, was ja alle Gesetzentwürfe in ihren Begründungen betonen, dass es gar nicht darum gehe, die Verfassungsrechtslage in irgendeiner Hinsicht zu ändern, insbesondere was das Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Wächteramt angeht, so muss doch damit gerechnet werden, dass in der praktischen Rechtsanwendung den hier einzufügenden Bestimmungen in Artikel 6 Grundgesetz eine eigenständige Bedeutung zugemessen wird. Dies umso mehr, als letztlich alle Begründungen, so sehr sie dieses Anliegen betonen, doch zweideutig sind und Spielraum für eine abweichende Interpretation lassen. Ich will nur ein Beispiel aus der Einzelbegründung des Entwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwähnen, dort heißt es zu dem vorgesehenen Recht des Kindes auf Schutz vor Gefährdungen für sein Wohl im neuen Absatz 5 Satz 1: „Es handelt sich hier um einen Verfassungsauftrag an den Staat, der keine subjektiven Rechtsansprüche begründet, sondern ihn zu Schutzmaßnahmen verpflichtet.“ Das ist außerordentlich merkwürdig! Schon vom Wortlaut her spricht alles hier für eine subjektive Rechtsgarantie, aber nehmen wir es mal so, wie es da steht. Dann heißt es im nächsten Satz: „Er [der Staat] darf sich nicht auf Gefahrenabwehr beschränken, sondern muss auch Vorsorge betreiben.“ Das ist zumindest erklärungsbedürftig! Ich will auch noch einmal ein Beispiel herausgreifen, es steht auch in der Einzelbegründung: „In Verbindung mit der allgemeinen Schulpflicht leitet sich aus dem Recht auf Entwicklung das Recht auf Bildung ab.“ Das ist sicherlich richtig, aber was heißt dies konkret? Soll dies dem Staat künftig erlauben, was das Verfassungsgericht bisher explizit verneint hat,

nämlich dass der Staat das Begabungspotenzial junger Menschen gewissermaßen „bewirtschaftet“, dass er eine optimale Bildung für Kinder möglicherweise auch gegen oder ohne den Elternwillen erreichen will? Wie gesagt, ich unterstelle, dass das nicht der Wille derjenigen ist, die die Gesetzentwürfe eingebracht haben, aber nochmals: Nichts wird Rechtsanwender daran hindern, es in diesem Sinne zu interpretieren – und wenn daher in Wahrheit gar nichts inhaltlich geändert werden soll, dann sollte man es auch bei der jetzigen Fassung des Grundgesetzes belassen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich bei Ihnen! Wir kommen zu Herrn Professor Dr. Jestaedt, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. Bitte schön!

SV Professor Dr. Matthias Jestaedt: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst einmal: Wer die Verfassung ändern möchte, muss angeben können, warum er sie ändert! Ich denke, man kann grundsätzlich zwei Verfassungsänderungsbedarfe anerkennen. Einmal, dass man sagt, die Verfassung weist ein inhaltliches Schutzdefizit auf. Darauf will ich gleich als erstes eingehen. Das zweite ist: Es gibt sonstige Bedarfe, dass man eine Verfassung ändert, wenngleich man kein Schutzdefizit erkennt. Was die Schutzdefizite angeht, ist die Frage: Wie stellen wir solche Schutzdefizite fest? Sicherlich nicht, indem wir auf den Text des Grundgesetzes blicken. Das scheint mir sehr wichtig zu sein. In manchen Stellungnahmen, an manchen Stellen werden Verfassungstext und Verfassungsnorm, Verfassungstextplatzhalter und Verfassungsinhalt verwechselt. Wenn wir uns den Verfassungsinhalt anschauen, müssen wir uns doch an die autoritative Judikatur des Bundesverfassungsgerichts wenden. Nicht primär der Text des Grundgesetzes – oder doch nur mit großen Vorbehalten – ist vertrauenswürdig, wenn wir wissen wollen, was das Grundgesetz garantiert, sondern da schauen wir am besten in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die insoweit ja auch autoritativ, also verbindlich ist. Insoweit werden aber, wenn ich das richtig sehe, in keinem der Entwürfe Defizite geltend gemacht, ganz im Gegenteil: Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts dient in allen drei Entwürfen, wenn ich es richtig begriffen habe, als Maßstab für den Grundgesetztext oder das Grundgesetz, das insoweit „nachzuführen“ sei.

Zweiter Punkt, woraus man einen Verfassungsänderungsbedarf im Sinne einer Behebung einer Schutzlücke argumentieren könnte, wäre die Kinderrechtskonvention, über die bereits gesprochen worden ist. Zunächst einmal darf daran erinnert werden, ich mache es ganz kurz, dass die Kinderrechtskonvention innerstaatlich im Range eines einfachen Bundesgesetzes, im Range des rezipierenden Bundesgesetzes steht, nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz. Völkerrechtlich, das hat gerade Herr Hillgruber ausgeführt, besteht keine Pflicht zur Verfassungsänderung und schon gar nicht eine Pflicht zur Verfassungstextänderung. Wir müssten ja auch darlegen, dass die Verfassungsrechtslage, also die Judikatur des Verfassungsgerichts in Verbindung mit dem Text, insoweit den Vorgaben der Kinderrechtskonvention nicht entspräche, was niemand dargetan hat. Das wäre eine noch weitergehende Pflicht, die mir schon gar nicht begründbar zu sein scheint. Im Übrigen scheint mir auch schwer belegbar zu sein, dass das Kinderrechtsschutzniveau des Grundgesetzes niedriger sei als das der Kinderrechtskonvention. Also würde ich auch insoweit ein Minus setzen. So komme ich zu den Änderungsbedarfen jenseits von materiellen Schutzlücken: Das erste, was Herr Hillgruber angesprochen hat, wäre eine symbolische Verfassungsänderung, dass man also auch im Verfassungstext die Wertschätzung, im konkreten Fall für die Kinder, zum Ausdruck bringt. Ich würde das unterstützen, was Herr Hillgruber gesagt hat, würde aber noch einen Aspekt hinzufügen: Sie als Verfassungsgesetzgeber geben mit symbolischer Verfassungsrechtsetzung das Recht aus der Hand, über den Inhalt zu bestimmen. Das ist die große Gefahr, Sie schieben nämlich die Sache letztlich an das Bundesverfassungsgericht ab, das autoritativ darüber verfügen kann! Und das Verfassungsgericht wird im Zweifel einem neuen Satz, der ja irgendwie notgedrungen auch das systematische Regelungsgefüge, auf jeden Fall aber den Text ändert, im Zweifel einen neuen inhaltlichen, von der bisherigen Verfassungsrechtslage abweichenden Sinn geben. Sie haben es in der Hand, die Verfassung zu implementieren und dem Verfassungsgericht eine „Guideline“ zu geben. Bitte keine symbolische Verfassungsgesetzgebung! Das wäre im Angesicht eines aktiven Verfassungsgerichts viel zu gefährlich. Zweiter Punkt: „Nachführung“. Nachführung bedeutet, dass wir den Text der Verfassungsjudikatur angleichen. Das ist auf der einen Seite angesichts der Verfassungsrechtslage nichts, das ein Wert an sich wäre, zum anderen wird es auch sonst nicht geübt, Beispiel Datenschutz oder auch

Rundfunkfreiheit. Dazu steht im Verfassungstext fast nichts oder nichts, aber wir haben eine ausgedehnte verfassungsgerichtliche Judikatur, also einen ausgedehnten verfassungsrechtlichen Inhalt. Darüber hinaus ist es sehr schwierig, eine komplexe verfassungsgerichtliche Dogmatik in einem knappen Text und in ein bestehendes System einzufangen. Man führt nolens volens zu einer Veränderung des Regelungsgefüges, insbesondere wenn man einen neuen Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz als wertentscheidende Grundsatznorm einfügt, mit Rückwirkung auf das gesamte Grundrechtssystem.

Es bleibt aus meiner Sicht, wenn wir die Schutzlücken jetzt einmal außen vor lassen, eine sinnvolle Variante, nämlich: Es treten immer wieder Unklarheiten auf – und auch diese Beratungen zeigen dies –, inwieweit die Kinderrechtskonvention auf das grundsätzliche System, auf das Grundgesetz gar selber zurückwirkt. Auch im Ersten Senat, der insoweit zuständig ist, gibt es da Unklarheiten, inwieweit man das Grundgesetz kinderrechtskonform auszulegen hat. Hier könnte der Verfassungsgesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland ein Zeichen setzen und eine Entscheidung treffen, zum Beispiel durch eine möglichst geringfügige Ergänzung, möglichst auch nicht im Artikel 6, sondern vielleicht in einem Artikel 2 Absatz 1a Grundgesetz, in Gestalt oder in einer Formulierung, wie Sie sie im Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finden, in Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz neue Fassung, wo es um eine Ergänzung, eine Verdeutlichung des Persönlichkeitsrechts im Blick auf das Kind geht. Damit könnte man, indem man den Rest unverändert ließe, die klare Entscheidung kundgeben, so und genauso wird die Kinderrechtskonvention authentisch in der Bundesrepublik Deutschland implementiert. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir danken Ihnen! Kommen wir zu Herrn Professor Dr. Gregor Kirchhof, Universität Augsburg. Bitte schön!

SV Professor Dr. Gregor Kirchhof, LL.M.: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Verehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, es besteht Einigkeit über das gemeinsame Anliegen, das den vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen zugrunde liegt. Das Wohl der Kinder ist in besonderer Weise zu schützen. Das ist die Idee, die

Artikel 6 Grundgesetz in all seinen Absätzen zu verwirklichen sucht. Dieser Gedanke könnte ausdrücklich in der Verfassung betont werden. Dann sollte das Grundgesetz aber nicht in einer Aufzählung bestimmter Fälle, gedacht wird an Ausbeutung oder Vernachlässigung, verengt werden. Die Kunst der Gesetzgebung ist die sachgerechte Verallgemeinerung! Das Grundgesetz schafft dabei eine Grundordnung. Die Verfassung will vielen Fällen einen Maßstab geben und nicht nur wenige Rechtsprobleme lösen. Gegen eine besondere Betonung des Kindeswohls in Artikel 6 Grundgesetz ist nichts einzuwenden. Die anderen erwogenen, wesentlichen Verfassungsänderungen sind aber aus drei Gründen abzulehnen. Erstens wird vorgeschlagen, ein spezielles Persönlichkeitsrecht sowie eine Meinungs- und Willensfreiheit für Kinder in Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz zu regeln. Kinder sind aber, mit diesem Befund beginnen alle drei Gesetzentwürfe, umfassend grundrechtsberechtigt. Ein Regelungsbedarf besteht daher nicht. Das Grundgesetz folgt, das haben die Vorredner betont, den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Spezialgrundrechte für Kinder würden vielmehr ein Kernanliegen des Grundrechtsschutzes beiseite schieben, auf das Herr Hillgruber schon ausdrücklich eingegangen ist. Nach Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ist die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen, gleichgültig ob er alt oder jung, krank oder gesund, arm oder reich ist. Artikel 1 Grundgesetz erwartet von allen Grundrechten, dass sie ebenfalls jeden Menschen berechtigen. Diese elementare Errungenschaft des modernen Verfassungsstaates, die sich gegen eine Parzellierung des Grundrechtsschutzes wehrt, darf durch besondere Kindergrundrechte nicht untergraben werden.

Zweitens: Grundrechte bewahren die Menschen vor Eingriffen gegenüber der öffentlichen Hand. Zwischen Privaten wirken sie lediglich mittelbar. Von dieser elementaren freiheitsschützenden Ausrichtung würde die vorgeschlagene Meinungsfreiheit sowie das Beteiligungsrecht der Kinder abweichen. Wenn Sie die Kinder gegenüber den Eltern berechtigen würden, dann könnten die Kinder diese Rechte gegen die Eltern vor dem Gericht, letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht, einklagen. Das würde der Familie und damit dem Kindeswohl schaden! Mit dem verfassungsrechtlichen Schwert der Justitia ist die Eltern-Kind-Beziehung in Ausnahmefällen um des Kindeswohls willen partiell zu ersetzen. Kinderrechte wird dieses Schwert in der Familie nicht sachgerecht

durchsetzen. Ein Prozess wird vielmehr die familiäre Beziehung nachhaltig verletzen. Kinderrechte gegenüber den Eltern mit Verfassungsrang sind nicht in das Grundgesetz aufzunehmen. Drittens: Kinder sind – das ist eine Selbstverständlichkeit – zu schützen und zu fördern. Das Kindeswohl ist dabei aber ein Suchbegriff, der für jedes Kind individuell zu konkretisieren ist. Diese Konkretisierung ist der Auftrag der Eltern, erst im zweiten Schritt greift das staatliche Wächteramt. Das Grundgesetz zeichnet, dies betonen zwei Gesetzentwürfe ausdrücklich, ein wohlaustariertes Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat. Dieses Dreieck ist spitzwinklig, weil zwischen Eltern und Kind ein Näheverhältnis besteht, über das die öffentliche Hand weiter entfernt wacht. Das System würde verfälscht, wenn ein rechtwinkliges Dreieck entstünde! Eltern und Kinder gingen auf Distanz. Würde der Staat aufgrund der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung die Meinungsfreiheit und Beteiligungsrechte der Kinder entfalten, droht das Dreiecksverhältnis zum Schaden der Eltern und Kinder verändert zu werden. Artikel 6 Grundgesetz folgt in allen seinen Absätzen dem Anliegen, das Wohl der Kinder zu schützen. Der politische Auftrag ist nicht, diese Vorgaben zu verändern, sondern sie tatkräftig umzusetzen. Ich danke für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir danken Ihnen und kommen zu Herrn Professor Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V., Berlin. Bitte schön!

SV Prof. Dr. phil. Jörg Maywald: Vielen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Eine Vorbemerkung: Ich bin hier als Hochschullehrer angesprochen und eingeladen worden, verstehe mich aber auch als Sprecher der „National Coalition“ für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und als Mitwirkender in dem Aktionsbündnis Kinderrechte, UNICEF, Deutschem Kinderschutzbund, Deutscher Liga für das Kind und auch Deutschem Kinderhilfswerk. Vor fast 24 Jahren hat die Weltgemeinschaft der Staaten eine historische und zukunftsweisende Entscheidung getroffen, nämlich dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die bestehenden Menschenrechtsverträge für einen effektiven Kinderrechtsschutz nicht ausreichen. Das Ergebnis ist die einstimmige Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention, die eben gerade davon ausgeht, dass Kinder besondere Schutzbedürfnisse,

besondere Förderungsbedürfnisse und auch besondere Beteiligungsbedürfnisse haben. Kurz: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen! Lassen Sie mich dies an einem Beispiel deutlich machen: Es wurde gerade darauf hingewiesen, Kinder verfügen selbstverständlich über die Meinungsfreiheit. Was nützt einem kleinen Kind die Meinungsfreiheit? Ein Kind hat einen Willen, auch ein Säugling hat einen Willen, eine Meinung in dem Sinne, die es nicht verbal ausdrücken kann. An diesem Beispiel zeigt sich die Notwendigkeit spezifischer Kinderrechte, völlig abgesehen davon, dass Kinder selbstverständlich Träger aller Menschenrechte und in Deutschland aller Grundrechte nach dem Grundgesetz sind. Daraus folgt zum Beispiel, wie es in Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention sehr schön dargestellt ist, dass Kinder nicht nur das Recht haben, ihre Meinung zu äußern, sondern dass diese Meinung auch alters- und reifeangemessen berücksichtigt werden muss. Dieser Schritt, nämlich sowohl die allgemeinen Menschenrechte als auch die spezifisch aufgrund der Entwicklungsatsache auf die Kinder bezogenen Rechte zu formulieren, steht in Deutschland jedenfalls auf der grundgesetzlichen Ebene weiterhin aus. Es war ja hier die Frage, wo es eigentlich überhaupt einen Regelungsbedarf gibt. Es gibt mehrere! Ich glaube, der wichtigste ist der, dass wir weiterhin keinen bereichsübergreifenden Kindeswohlvorrang haben. Es ist vollkommen richtig, dass das Bundesverfassungsgericht das Kindeswohl immer als Leitlinie im öffentlichen, aber auch im familiären Bereich gesehen hat, aber es gibt viele Bereiche – nehmen wir das Ausländerrecht, nehmen wir andere Rechtsbereiche –, wo ein bereichsübergreifender Kindeswohlvorrang doch erheblichen Einfluss auf viele Kinder betreffende Entscheidungen hätte.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinem „General comment“ zur Implementierung der UN-Kinderrechtskommission in nationales Recht deutlich darauf hingewiesen, dass der immer wieder zu hörende Hinweis, Kinder seien doch Träger von Grundrechten oder Menschenrechten, hier nicht ausreicht. Er hat empfohlen, wenigstens die sogenannten „General principles“, also Vorrang des Kindeswohls, Diskriminierungsverbot, dann aber auch das Recht auf Leben, bestmögliche Entwicklung und die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, also diese allgemeinen Prinzipien der Konvention, explizit in die Verfassungen der Länder aufzunehmen. Letzte Woche waren wir in Genf, es gab die sogenannte „Pre-session“, die Anhörung der Nichtregierungsorganisationen vor dem UN-Ausschuss,

und die Ausschussvorsitzende sowie die Mitglieder des Ausschusses haben intensiv nachgefragt, warum sich die deutsche Bundesregierung trotz zweimaligem Hinweis in den letzten „Concluding observations“ immer noch nicht dazu durchgerungen hat, für eine Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung einzutreten. Im Unterschied zu den vorliegenden Anträgen der drei Bundestagsfraktionen meine ich allerdings, dass eine Ansiedlung der Kinderrechte nicht in Artikel 6, sondern in Artikel 2 Grundgesetz erfolgen sollte, daraus hergeleitet, weil Kinder nicht nur Ansprüche ihren Eltern gegenüber haben – Artikel 6 Grundgesetz ist der Ort, an dem die familiären Belange geregelt sind –, sondern natürlich insgesamt dem Staat, auch allen Erwachsenen gegenüber haben. Es scheint mir, dass eine Ansiedlung in Artikel 2 Grundgesetz – ein Artikel 2a wurde vorgeschlagen –, wo es um die allgemeinen Persönlichkeitsrechte geht, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, der Sache angemessener wäre. Fazit: Deutschland hat hier im internationalen Vergleich ganz sicher Nachholbedarf, auch übrigens nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“. Die neuen Verfassungen in Europa kennen in vielen Fällen den Bezug zu den Kinderrechten, das steht hier aus! Aber ich glaube, das muss nicht nur ein Nachteil sein. Es kann auch ein Vorteil sein, dass wir in Deutschland ein bisschen spät dran sind. Wir könnten es richtig gut machen! Es gibt ein Vorbild dafür: Auch, was gewaltfreie Erziehung betrifft, war Deutschland vergleichsweise spät dran, aber die Formulierung in § 1631 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist exzellent, damit können wir uns international hervorragend sehen lassen. Ich würde mir eine ähnliche und parallele Entwicklung auch auf der grundgesetzlichen Ebene wünschen. Ich glaube, die Zeit ist reif. Kinder sind übrigens nicht nur unsere Zukunft – sie sind jetzt schon da! Vielen Dank!

(Vereinzelte Beifallsbekundungen)

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir sind in keiner Veranstaltung, in der wir Beifall bekunden! Wir hören Sachverständige an. Es hat jetzt das Wort Frau Dr. Wapler, Georg-August-Universität Göttingen. Bitte schön!

Sve Dr. Friederike Wapler: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung! Ich schließe mich der Mehrheit meiner Vorredner insoweit an, als auch ich

es nicht für notwendig halte, die Verfassung zu Gunsten von Kindern zu ändern, und symbolische Verfassungsänderungen ebenfalls kritisch sehe. Gleichzeitig nehme ich wahr, dass sich seit einiger Zeit sowohl in der deutschen Zivilgesellschaft als auch von Seiten des UN-Kinderrechtskomitees der politische Druck aufbaut, genau eine solche symbolische Änderung vorzunehmen. Ich denke, das ist durchaus ein guter Grund, sich mit den vorhandenen Vorschlägen konstruktiv auseinanderzusetzen – und dazu hier nur fünf Punkte: Es ist meines Erachtens zu begrüßen, dass alle Gesetzentwürfe die Vorschläge im Zusammenhang mit Artikel 6 des Grundgesetzes sehen. Ich würde das befürworten, gerade weil es dort speziell um den Status des Kindes im Verhältnis zu seinen Eltern und zum Staat geht. Auf keinen Fall sollte man die allgemeinen grundrechtlichen Garantien der Menschenwürde und Persönlichkeitsentfaltung für verschiedene Bevölkerungsgruppen unterschiedlich regeln. Das klang hier schon an. Es scheint mir wichtig, gerade bei Kindern deutlich zu machen, dass sie sich auf einer ganz basalen Ebene des Menschseins von Erwachsenen nicht unterscheiden, und differenzieren kann man dann später. Zweiter Punkt: Aus meiner Sicht wäre es verfassungsdogmatisch durchaus in den Griff zu bekommen, wenn man im Rahmen des Artikel 6 Grundgesetz dann das Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ausdrücklich nennt. Damit wird auf eine wichtige Besonderheit der Lebensphase Kindheit hingewiesen, die Entwicklung von einem doch umfassend auf Schutz und Fürsorge angewiesenen Säugling hin zu einer erst fast erwachsenen, dann ganz erwachsenen Person, die ihr Leben selbstbestimmt gestalten kann. Erhebliche Bedenken möchte ich aber gegen das Erziehungsziel der „gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ anmelden. Das Grundgesetz erkennt an, dass das Individuum seine Persönlichkeit in sozialen Bezügen entfaltet, und es verlangt von ihm, die Rechte anderer und die verfassungsmäßige Rechtsordnung zu achten. Eine Pflicht, sich darüber hinaus gemeinschaftskonform zu verhalten, kennt das Grundgesetz nicht. Wenn es aber einen derartigen Anspruch an Erwachsene nicht stellt, dann darf man auch von Kindern eine Entwicklung in diese Richtung nicht von Verfassungs wegen verlangen.

Dritter Punkt: Ich möchte auch auf die Gefahr hinweisen, dass einige der vorgeschlagenen Rechte ihren Adressaten nicht erkennen lassen. Die Grundrechte binden die staatliche Gewalt, nicht aber die Eltern – und dabei sollte es bleiben. Das heißt, allgemeine Formulierungen wie „Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz und

Förderung“ haben sicherlich im völkerrechtlichen Sprachgebrauch ihre Berechtigung, weil da ohnehin schwammiger formuliert wird. Auf der verfassungsrechtlichen Ebene sind sie aber zu unpräzise und im Ergebnis kontraproduktiv. Vierter Punkt: Dagegen scheint es mir durchaus machbar, ein Recht des Kindes auf Beteiligung und Berücksichtigung an staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, in die Verfassung aufzunehmen. Auch dieses Recht folgt heute schon aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes, aber es scheint mir angesichts der starken paternalistischen Tradition im Umgang mit Kindern legitim, diesen Punkt symbolisch besonders hervorzuheben. Und fünftens möchte ich eindringlich davor warnen, den Begriff „Kindeswohl“ oder die vergleichbare Formulierung der „bestmöglichen Förderung“ in das Grundgesetz aufzunehmen, denn die Grundrechte garantieren einen Mindeststandard an Freiheiten und an Schutz, der nicht unterschritten werden darf. Wenn Sie die Grundrechte des Kindes stärken möchten, müssen Sie daher diesen Mindeststandard im Hinblick auf die Besonderheiten der Lebensphase Kindheit präzise benennen. Sie dürfen aber nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen suggerieren, das Kind habe einen Anspruch auf bestmögliche Entwicklung gegen den Staat. Damit stärkt man nicht die Position des Kindes im gesellschaftlichen Gesamtgefüge, sondern man stärkt die Rechte des Staates gegenüber den Familien. Das ist aber etwas, das die drei Gesetzentwürfe ausdrücklich nicht wollen. Insofern sollte man versuchen, diese Entwicklung auch unbedingt zu vermeiden. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir sind mit der Runde der Statements durch und kommen jetzt in die Fragerunde. Kollegin Hönlinger, bitte!

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank an alle Sachverständigen für ihre sehr interessanten Stellungnahmen! Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Jestaedt. Herr Professor Jestaedt, Sie haben gesagt, letztendlich kann es doch einen Regelungsgrund für eine Grundgesetzänderung geben, und zwar im Hinblick auf das Verhältnis Kinderrechtskonvention und Grundgesetz – das freut uns! Ich habe in Ihrer Stellungnahme gelesen, dass Sie die Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwürfen von SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. gegenüberstellen. Könnten Sie bitte noch erläutern, wo Sie die Unterschiede sehen und wie Sie die bewerten, insbesondere unter dem Aspekt

Wohl des Kindes, den Sie als Zentralbegriff des verfassungsrechtlichen Kindesschutzes ansehen? Zweite Frage: Sie schlagen uns Grünen vor, dass wir einen Wortlaut ändern sollten, und zwar sollten wir von „Gefährdungen für das Wohl des Kindes“ zu „Beeinträchtigungen des Wohl des Kindes“ übergehen. Könnten Sie dies bitte auch noch ein bisschen erläutern? Danke schön!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch von mir herzlichen Dank an die Sachverständigen! Ich muss Ihnen sagen, ich habe das fast befürchtet. Von „G“ bis „K“, die ganze Bank in verharrender Konservativität gegenüber den Ideen und Vorschlägen zur Änderung der Verfassung im Bereich der Kinderrechte. Ich bin bei vielen Ihrer Überlegungen gar nicht so weit weg von Ihnen. Trotzdem habe ich jetzt konkret an Herrn Professor Jestaedt und an Sie, Herr Professor Hillgruber, die Frage nach Ihrem Verständnis von Entwicklung von Verfassung. Es gibt die beiden Grundüberlegungen. Die eine ist: Eine Verfassung wird einmal in Stein gemeißelt und man lässt sie am besten so, wie die zehn Gebote, und die Änderung geschieht mit der nächsten Revolution. Die andere ist eine Auffassung von einer atmenden Verfassung, die sozusagen ohne Verfälschungen und Verflachungen und ohne Retardierungen auf moderne zukünftige Entwicklungen im Sinne einer Fortentwicklung auch der Verfassung reagiert. Ich verstehe alle drei Entwürfe in diesem Sinne als einen Beitrag zur Modernisierung. Wir haben eine traurige Geschichte unserer wunderbaren Verfassung! Wo sie geändert worden ist, ist sie immer nur verschlechtert worden. Wir hatten einmal einen wunderbaren Satz in der Verfassung, der lautete: „Die Wohnung ist unverletzlich“ – wie schön formuliert! –, sonst nichts. Jetzt haben wir dahinter nur Müll. Wir hatten einmal den wunderbaren Satz: „Jeder Verfolgte genießt Asyl.“ Jetzt haben wir dahinter Schreckliches, seitenweise. Jetzt versuchen wir einmal, die Kinderrechte, die Erwähnung der Kinder, die es in der Verfassung schon gibt, und die im Duktus und im Geist – ich meine nicht „Nazi“ – der 40er- und 50er-Jahre – „Objekte“ der Pflege sind ... Und die muss man päppeln, die Erwachsenen sind in der Pflicht, für die Kleinen immer alles gut zu machen ... Dieses Bild versuchen wir zu ändern und zu sagen, Kinder sind Rechtssubjekte. Sie sind aktive Teile unserer Gesellschaft! Wir wollen denen keine neuen Grundrechte geben und ihnen dann die alten absprechen oder so etwas, sondern wir wollen modernisieren in Sprache und Geist. Der zweite Punkt, der ist mir ganz wichtig, was Frau Professor Hildebrandt gesagt hat: „Macht es doch nicht in der

Verfassung. Wenn Ihr den Kindern etwas Gutes tun wollt, dann macht es in den einfachen Gesetzen!“ Ich stimme Ihnen völlig zu, das ist so! Sie kennen aber vielleicht nicht so die Praxis hier in diesem Laden. Wenn die Verfassung das schon kräftig schreibt, dann macht es sich auch einfacher, Gesetze zum Schutz von Kindern zu machen. Das eine ist mit dem anderen verschränkt. Bitte versuchen Sie daher darauf einzugehen, mit welchem Bild von Verfassung wir arbeiten sollen! Das Zehn-Gesetze-Bild und auf die Revolution warten oder die atmende Verfassung, die wir modernisieren, vervollkommen, verbessern sollten?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich habe die ganze Zeit überlegt, ob das nur Fragen waren oder eine Gegenrede, aber während ich überlegt habe, sind Sie schon zum Ende gekommen. Frau Kollegin Rupprecht, bitte!

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich habe eine Frage, die ich gerne vorab geklärt haben möchte: Hier in unserem Kreis befinden sich auch Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Rechtsausschusses sind. Ich würde gern wissen, ob hier ein Eintritt und Austritt stattgefunden hat. Das muss nach meiner Meinung nicht sein. Ich würde mich freuen, wenn auch Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Rechtsausschusses sind, hier Rederecht haben. Mich interessiert immer, was die Kollegin Rupprecht als Nichtjuristin zu juristischen Fragestellungen zu sagen hat, aber dann müssten wir bitte formal geklärt haben, wie das Rederecht in dieser Anhörung geregelt ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir pflegen da recht großzügig zu sein. Ich schaue mich um, wenn ich den Eindruck habe, dass es ein wertvoller Beitrag für die Fragerunde ist, habe ich kein Problem, einen Kollegen oder eine Kollegin zuzulassen, auch wenn sie oder er nicht Mitglied im Rechtsausschuss ist.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Ich bin hier als Mitglied dieses Parlaments und als Mitglied des Familienausschusses, der gern mitgetagt hätte, was aber nicht möglich war. Als Nichtjuristin: Das Recht ist nicht Besitz einer Gruppe von Menschen, da gebe ich Ihnen Recht. Ich habe junge Menschen unterrichtet, und was ich ihnen beigebracht habe, ist, dass hier im Grundgesetz steht, was uns einigt und das Wertvollste ist. Deswegen habe ich es immer dabei. Wer mich kennt, weiß, dass ich

es immer dabei habe, und ich habe auch immer meine Kinderrechte dabei, weil ich nicht alles auswendig weiß. Ich habe auch die Bayerische Verfassung noch dabei. Das muss man als Bajuwarin! Und die ist umfangreicher und viel blumiger und wunderschön – wenn darin steht: „Ziel der Erziehung ist, Buben und Mädchen auf das Leben vorzubereiten. Sie sind insbesondere in Kindererziehung, Säuglingspflege und Hauswirtschaft zu erziehen“ – Buben und Mädchen! Das ist eine traumhafte ...

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und ab jetzt wird nur noch aus dem Grundgesetz zitiert.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Was ich eigentlich sagen möchte: Sie sagten vorher genau das, was mein Kollege Herr Montag sagte: Es ist nicht in Stein gemeißelt. Ich will nur drei Beispiele dafür nennen. Artikel 13 Grundgesetz, mit der Wohnung, wenn Sie den letzten Absatz, Absatz 7, anschauen: „... insbesondere zur Behebung der Raumnot, ...“ – die haben wir im Moment auch wieder – „... zur Bekämpfung von Seuchengefahr und zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ...“ darf man in die Wohnung hinein. Das ist ein typisches Zeitzeugnis der Nachkriegsgeschichte! „Typisch“ heißt, es ist das Spiegelbild einer gesellschaftlichen Entwicklung. Artikel 6 Grundgesetz hatte am Anfang, im Entwurf die Kinder mit beinhaltet, „Ehe, Familie und Kinder“ stand da, und dann sind die Kinder im Laufe des Verfahrens, bis es dann verabschiedet wurde, irgendwo verlorengegangen. Wahrscheinlich, weil man so viele hatte, da kam es auf eines nicht mehr an. Artikel 3 Grundgesetz wurde auch ergänzt, weil er an die Welt angepasst wurde. Im Bereich von Artikel 3 Grundgesetz, wo es um Gleichberechtigung von Mann und Frau geht, hat es ewig gedauert, bis wir – aber nur aufgrund des Grundgesetzes – die einfache Gesetzgebung machen konnten. Weil Sie vorhin sagten, Frau Professor Hildebrandt, wir haben keine Sonderregelung, die anderen Kollegen von Ihnen auch: Ich will Ihnen nur einmal eine besondere Gruppe nennen, die wie alle anderen auch Rechte hat, aber sie kann diese nicht immer so ausüben, wie sie es gern möchte ... Artikel 45b Grundgesetz: „Zum Schutze der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Auch hier ist eindeutig eine Gruppe, denen wir die Grundrechte nie abgesprochen haben, nämlich die Soldaten ... Wenn das Gesetz doch immer ein Spiegelbild der

Entwicklung und der Gesellschaft ist, '68 der Verfassungsspruch kam, sie sind Grundrechtsträger, immerhin 19 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, dann frage ich mich, warum kann das nicht ... Und das ist jetzt die Frage an Herrn Jestaedt – wir hatten ja schon einmal miteinander, wo es um Artikel 2 Grundgesetz ging, kräftig zu tun. Dann würde ich gern wissen, ob Sie den 11. und den 14. Kinder- und Jugendbericht kennen? Der 11. Kinder- und Jugendbericht hat sehr wohl etwas damit zu tun, weil er ganz ausdrücklich bejaht, dass die öffentliche Hand die Verantwortung hat. Der 11. Kinder- und Jugendbericht hieß „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ und der 14. Kinder- und Jugendbericht betont es ausdrücklich. Es wird also nicht das Verhältnis Eltern/Kind/Staat gestört, sondern das Verhältnis Eltern/Kind wird gegenüber dem Staat gestärkt. Wie stehen Sie dazu? Er dürfte eigentlich gar nicht veröffentlicht werden, wenn Sie der Meinung sind, dass mit so einer Übernahme einer Verantwortung und damit, Rahmenbedingungen zu setzen, ein Ungleichgewicht hineinkäme. An Sie, Frau Wapler, würde ich gerne einfach die folgende Frage stellen: § 1 SGB VIII heißt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Dann wäre dieses Gesetz verfassungswidrig, wenn ich Ihrem Duktus von vorhin folge! Ich würde gern hören, was Sie dazu sagen, weil ich glaube, dass auch das geklärt werden muss.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir haben eine ungeschriebene Verfahrensregel, die ich eingeführt habe: Die Erklärung zur Frage sollte nicht über Gebühr länger sein als die Frage selbst.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Jawohl, Herr Vorsitzender!

Diana Golze (DIE LINKE.): Zur Beruhigung, Herr Dr. Sensburg, ich bin für heute Mitglied im Rechtsausschuss. Ich freue mich, in der letzten Sitzungswoche des Bundestages noch einmal diese Ehre zu bekommen. Sollte es noch weitere Sitzungen geben, wird danach wieder der alte Zustand hergestellt und ich begeben mich zurück in den Familienausschuss. Ich hätte mir auch viel lieber gewünscht, es hätte eine gemeinsame Anhörung beider Ausschüsse gegeben. Das hätte auch etwas mehr Farbe bei den Expertinnen und Experten gegeben. Es hätte auch klargestellt werden können, dass es genug Zeit dafür gab – und da erlaube ich mir,

Herrn Professor Hillgruber darauf hinzuweisen ... Sie haben den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. in Ihrer Stellungnahme als letzten angeschaut und vermitteln da ein bisschen den Eindruck, wir hätten Formulierungen der SPD-Fraktion mit anderen Formulierungen ersetzt. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass unser Gesetzentwurf der älteste ist! Er ist nämlich fast ein Jahr alt, er stammt vom 26. Juni letzten Jahres. Ich hätte mir deshalb schon gewünscht, dass dieser ausreichend beleuchtet wird, und vor allem: Wir hatten genug Zeit dafür! Zu meiner Frage, die ich an Frau Dr. Wapler und Frau Professor Hildebrandt stellen möchte: Sie beide haben auf die Frage hingewiesen – Herr Kollege Montag ist schon darauf eingegangen –, einfaches Recht zu ändern, um dort Rechtsansprüche einzuführen, um die Situation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und keine symbolische Gesetzgebung zu machen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit: Im Zusammenhang mit der Beratung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde ein unabhängiger Rechtsanspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche beraten, der eingegrenzt wurde, dass es nur bei Krisen und Notsituationen gilt, dass dieser Rechtsanspruch ohne Kenntnis der Eltern gilt. Das ist uns damit begründet worden, dass das Grundgesetz vorgibt, dass hier das Elternrecht gilt, und dass kein unabhängiger uneingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung in ein einfaches Gesetz eingebracht werden könnte, denn dies würde gegen das Grundgesetz verstoßen. Ich frage Sie also, welche Chance habe ich denn, mit einfachem Gesetz die Stellung der Kinder zu verbessern, wenn mir dann immer das Grundgesetz entgegengehalten wird? Ein anderes Beispiel war der Umgang mit Kindern im Zusammenhang mit der Festlegung von Regelsätzen im Arbeitslosengeld II. Da haben wir ja nun zum Glück inzwischen ein Bundesverfassungsgerichtsurteil – Herr Professor Maywald hat es angesprochen: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen –, aber auch hier hat es keine eigenständige Berechnung von Regelsätzen gegeben, weil man der Auffassung war, Kinder seien sozusagen ein „Anhängsel“ und eben keine eigenständigen Rechtsträger. Deshalb die Frage: Welche Möglichkeiten habe ich dann, ein einfaches Gesetz zu machen, wenn mir das Grundgesetz dort entgegengehalten wird? Eine Frage an Herrn Professor Dr. Maywald habe ich auch. Sie haben mich vor vielen Jahren einmal in einer Veranstaltung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter beeindruckt, als Sie gesagt haben, das Gegenteil von einem Recht ist nicht die Pflicht, sondern Unrecht. Ich würde das gerne an dieser Stelle noch einmal aufgreifen wollen und

Ihnen die Gelegenheit geben, auszuführen, warum für Sie die Aufnahme – egal an welcher Stelle – von Kinderrechten ins Grundgesetz auch deshalb wichtig ist, weil alles andere eine unrechte Behandlung von Kindern wäre. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Kollegin war gutgläubig, weil sie nicht weiß, dass nach unseren Usancen zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei Sachverständige gestellt werden können, deswegen beanstandete ich es nicht und lasse die dritte Frage noch zu. Kollege Franke, bitte!

Dr. Edgar Franke (SPD): Herr Vorsitzender, in einer der letzten Sitzungen sind Sie noch richtig großzügig geworden! Das freut mich sehr. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Professor Maywald. Es ist verschiedentlich von den Sachverständigen, die hier die eher traditionelle juristische Sicht der Dinge der Verfassung artikuliert haben, gesagt worden, dass kein Schutzdefizit bestehe und aus diesem Grund keine Notwendigkeit gegeben sei, Änderungen an der Verfassung vorzunehmen, ob nun in Artikel 6 oder Artikel 2 Grundgesetz, das ist ja egal. Wie sehen Sie das? Besteht aus Ihrer Sicht da ein Regelungsbedarf? Das war meine erste Frage. Die zweite Frage bezieht sich auf die Herren, die eher die traditionelle Auffassung vertreten haben. Heribert Prantl hat Ende letzten Jahres in einem Kommentar einen wunderschönen Satz geprägt. Er hat gesagt: „Das Grundgesetz hat keine Kinder.“ Es ist in der Tat so, dass Kinder im Grundgesetz nicht vorkommen, jedenfalls nicht ausdrücklich. Sie wissen alle, dass 1968 die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts kam, wo Kinder subjektiv-öffentliche Rechte bekommen haben. Ich verstehe eigentlich die Argumentation – Herr Montag hat vom atmenden Grundgesetz geredet – von Ihnen nicht, dass Sie sagen, das sei ja nur, wenn man das vollzieht im Grundgesetz und das, was das Bundesverfassungsgericht ausgeurteilt hat, warum man das nicht noch einmal ausdrücklich in das Grundgesetz mit hineinnimmt – wo auch immer, ob in Artikel 6 oder Artikel 2 Grundgesetz –, was daran so schlimm sein soll, wenn man aus verfassungspolitischer Sicht das, was das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich normiert hat, nochmals in Artikel 6 Grundgesetz regelt? Weil der Herr Kirchhof so schön nickt, frage ich ihn doch mal, wie seine Position dazu ist.

Judith Skudelny (FDP): Nachdem wir es schon zweimal gehört haben, dass wir eine atmende Verfassung haben sollen – ich habe noch nie gemerkt, dass die Verfassung oder irgendein anderes Gesetz jemals ausgeatmet hätte –, vielleicht könnten wir darüber an irgendeiner Stelle auch noch einmal diskutieren. Ich habe zwei Fragen, die erste Frage geht an Herrn Professor Maywald. Es wurde öfter mal darüber diskutiert, was das Kindeswohl ist. Es heißt, es müsste ein objektives Kindeswohl geben. Also eine Definition, was das Beste für ein Kind ist. Ich darf sagen, ich habe zwei davon, ich streite mich mit meinem Mann täglich darüber. Wer legt eigentlich fest, was das Beste für ein Kind ist? Ist es der Staat? Wir haben gehört, die Aufnahme der Kinderrechte würde eine Stärkung des Staates bedeuten. Sind es die Eltern? Wer legt am Ende fest, wer definiert, was das Beste für ein Kind ist? Und im Anschluss die Frage an Professor Kirchhof: Wo wird eigentlich definiert, was das Beste für ein Kind ist? Nehmen wir mal nicht an, dass das Beste für ein Kind gleich das Beste für das andere Kind ist, weil Kinder nun mal unterschiedlich sind, Familien unterschiedlich sind und auch Lebensumstände unterschiedlich sein können. Ist es dann nicht so, dass die Definition, was das Beste für das Kind ist ... der Einzelfall auf der untersten Ebene, im Zweifel machen das die Gerichte oder das Jugendamt, wer auch immer ... Welche Auswirkungen hätte denn eine Verfassungsänderung auf die tägliche Praxis, wie sie heute schon gelebt wird? Ist es tatsächlich so, dass dann, wenn wir oben an der Verfassung etwas ändern, unten etwas komplett anderes herauskommt, weil wir im Moment quasi täglich gegen das Kindeswohl verstoßen, aus der einen oder anderen Sicht? Oder ist es so, dass sich unten, wenn wir oben etwas verändern, gar nicht so viel tut, weil sich auch heute schon – davon gehe ich aus – tatsächlich die meisten oder fast alle am Kindeswohl orientieren? Ob es im Einzelfall immer getroffen wird, sei dahingestellt. Es geht nicht um eine Einzelfallregelung, es geht hier um generelle Regelungen, dass heute schon nach dem Kindeswohl geschaut wird.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich hätte zunächst noch eine Frage an Herrn Maywald. Sie haben nachvollziehbar dargestellt, dass es für ein kleines Kind schwierig ist, wenn es eine Meinung äußern will, die vielleicht auch einen Konflikt in der Familie darstellt, sich auf Meinungsfreiheit zu berufen. Was wird jetzt wirklich verbessert dadurch, dass man zusätzlich noch einmal Meinungsfreiheit in Artikel 2 Grundgesetz hineinschreibt? Ist es für das Kind deshalb eher erreichbar oder was

verändert sich konkret für das Kind im Verhältnis gegenüber seinen Eltern oder auch gegenüber dem Staat? Wo ist da die konkrete Verbesserung? Eine Frage an Frau Professor Hildebrandt: Wenn Sie nochmals darstellen könnten, was sich durch die eine oder andere Formulierung der Kinderrechte im Grundgesetz in dem Dreiecksverhältnis Staat/Eltern/Kind verändert? Führt das dazu, dass letztendlich bei der Interpretation, was für das Kind das richtige ist und was die konkrete Ausübung seiner Rechte ist, sich das Verhältnis zwischen Staat und Eltern zugunsten des Staates verschiebt? Und an anderer Stelle, wenn es darum geht, Kinderrechte konkret in einfachen Gesetzen zu formulieren und umzusetzen, hätte da eine Formulierung von Kinderrechten explizit im Grundgesetz gegenüber dem heutigen Zustand doch eine stärkere Betonung von Kinderrechten zur Folge, etwa wenn es darum geht, Geldmittel zu verteilen, oder dem Kind in der Abwägung Kind gegenüber Eltern oder Staat eine stärkere Position einzurichten? Hat das bei der Abwägung, die bei dem einfachgesetzlichen Gesetzgebungsprozess zu erfolgen hat, eine Auswirkung? Danke!

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich glaube, dass wir uns über alle Fraktionen, die im Deutschen Bundestag vertreten sind, sehr stark engagieren, wenn es um die Rechte der Kinder geht, wenn es um die Ausgestaltung der Rechte der Kinder geht, wenn es auch um Fragestellungen geht, wo wir die Rechte der Kinder stärken können, wo wir Entwicklungen, die über die letzten Jahre, teilweise über Jahrzehnte stattgefunden haben, auch das rechtlich verändern müssen, was sich in der Gesellschaft schon wieder abgebildet hat – und da gehen Ihre Anträge in eine Änderung des Grundgesetzes. Von daher ist es nachvollziehbar, dass wir das im Rechtsausschuss diskutieren, weil wir Ihre konkreten Anträge diskutieren wollen und nicht allgemein, wie die politische Stimmung ist, was man noch alles ansprechen kann, sondern es sind konkrete Anträge und deswegen rechtfertigt es sich auch, dass wir hier eine juristische Diskussion führen und dementsprechend schauen, ob die Anträge in die richtige Richtung gehen oder ob sie möglicherweise unterm Strich dazu führen, dass Rechte von Kindern gar nicht gestärkt werden, sondern wir in singulären Positionen sogar eine Schwächung der Rechte von Kindern haben. Die große Empathie, die man bei der Diskussion an den Tag legt, ist verständlich, aber wenn man dann unterm Strich schlechter landet, dann will es hinterher keiner mehr gewesen sein. Dann sind die Streiter, die sagen, sie wollen mehr Kinderrechte,

plötzlich mit ihren Floskeln alleine, aber die Kinder haben weniger Rechte. Deswegen muss man genau hinsehen, ob wir das richtig machen. Deshalb sitzen wir auch hier im Rechtsausschuss und diskutieren die vorgeschlagenen Grundrechtsänderungen.

Mich würden zwei Themenbereiche besonders interessieren. Das ist einmal eine Frage an Herrn Professor Haratsch, wie es mit der Abwägung aussieht. Frau Kollegin Winkelmeier-Becker hat das gerade schon angesprochen, bei Gesetzgebungsverfahren einfachgesetzlicher Ausgestaltung – wie sieht das denn in der Praxis bei der Auslegung aus? Wenn wir die Verhältnismäßigkeit prüfen, haben wir dann ein Problem auf Kinderseite, weil wir im Grunde bei der Abwägung kein so starkes Recht im Grundgesetz haben, weil Kinder nicht explizit in den einzelnen Grundrechten erwähnt sind? Fallen sie dann bei der konkreten Einzelfallabwägung hinten herunter? Finden Erwachsenenrechte da eine stärkere Würdigung? Wie sieht so ein Abwägungsprozess aus? Vielleicht können Sie uns das einmal darstellen, bitte! Besteht aufgrund einer Abwägungsungleichgewichtung eine Handlungsnotwendigkeit, hier eine Grundgesetzänderung vorzunehmen? Das ist das Argument, was auch in der Begründung der Gesetzentwürfe genannt wird. Von daher müsste man das einmal anschauen. Das ist die erste Frage. Die zweite Frage geht an Frau Professor Hildebrandt. Sie richtet sich darauf, dass die Gesetzgebungsvorschläge punktuell die Erwähnung von Kinderrechten nennen. Wir finden ja nicht alle Grundrechte aufgezählt, überall solle das Wort „und Kinder“ noch hinein, sondern es ist insbesondere von Artikel 6 und Artikel 2 Grundgesetz die Rede. Welche Konsequenz hätte das eigentlich für andere Grundrechte, Artikel 4 oder auch das Gleichheitsgrundrecht in Artikel 3 oder die Meinungsfreiheit in Artikel 5 Grundgesetz? Wir könnten jetzt alle Grundrechte durchdeklinieren, in denen Kinder nicht stehen. Ist es dann eine unterschiedliche Gewichtung? Sollen dann Kinder bei diesen Grundrechten nicht so stark berücksichtigt werden? Treten sie möglicherweise hinter dem allgemeinen Grundrechtsschutz zurück? Wenn wir Kinderrechte nur in einem oder zwei Grundrechten erwähnen, müssten wir sie dann nicht in Artikel 1 Grundgesetz erwähnen – etwa: Kinder sind besondere Menschen, die besondere Grundrechte genießen? Also, welche Konsequenz hätte das, wenn man Kinder nur in bestimmten Grundrechten erwähnt, für die Gesamtschau aller Grundrechte? Und abschließend kann man da ja auch an das, was Frau Kollegin Winkelmeier-Becker zur Meinungsfreiheit gesagt hat, anknüpfen ... Wir müssen in

Artikel 5 Grundgesetz hineinschreiben – was heißt das dann? –, Kinder genießen eine besondere Meinungsfreiheit. Was ist dann das Besondere beim Kind, seine Meinung zu äußern? Darf ich bei Facebook dann als Kind besonders schlimme Sachen posten, von der Meinungsfreiheit gedeckt, und die Schranken werden dann erweitert? Ich kann dann möglicherweise keine Beleidigung mehr begehen, weil mein Grundrecht der Meinungsfreiheit als Kind weiter reicht? Ich kann es mir einfach nicht erklären. Vielleicht können Sie uns da eine gewisse Aufhellung geben. Danke schön!

Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an einen Experten, nämlich an Herrn Professor Maywald. Herr Professor Maywald, der Runde Tisch „Sexueller Missbrauch“, an dem Juristen, aber auch andere schlaue Menschen saßen, kam zum Schluss, dass Kinderrechte im Grundgesetz auch aufgrund der Debatten, die wir derzeit führen, notwendig und wichtig sind. Können Sie uns vielleicht erläutern, was diesen Runden Tisch, der sehr intensiv und immer wieder in mehreren Gremien darüber beraten hat, am Ende nach einer intensiven Diskussion dazu bewogen hat, genau das in seinen Forderungskatalog als einen wesentlichen Bestandteil mit aufzunehmen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit sind wir mit der Fragerunde am Ende. Kommen wir zu den Antworten! Frau Dr. Wapler auf die Fragen der Kolleginnen Rupprecht und Golze, bitte!

SVe Dr. Friederike Wapler: Zu Ihrer Frage, Frau Rupprecht: Es stimmt, in § 1 Absatz 1 SGB VIII steht: „Jedes Kind hat ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Dazu möchte ich zwei Dinge sagen. Das eine ist, dass ich diese Formulierung auch auf der einfachrechtlichen Ebene nicht unproblematisch finde. Die steht seit 1990 so im Gesetz. Vorher stand darin, jedes Kind habe ein Recht auf Erziehung zu gesellschaftlicher Tüchtigkeit. Ich weiß, dass Sie sich viel mit der Geschichte des öffentlichen Fürsorgerechts befasst haben, und diese Formulierung „Erziehung zu gesellschaftlicher Tüchtigkeit“ war gerade eines der Einfallstore dafür, über die Individualität, die individuellen Bedürfnisse und den individuellen Willen des Kindes hinwegzugehen und öffentliche Erziehung an Bedürfnissen der Gesellschaft auszurichten. Nun ist diese Formulierung „gemeinschaftsfähig“ natürlich sehr viel

schwächer, aber ich sehe diese historische Tradition mit einer gewissen Skepsis. Das betrifft die Ebene des einfachen Rechts. Es ist aber so, dass sich in der Interpretation des § 1 SGB VIII alle einig sind, dass diese Formulierung keine subjektiven Rechte begründet, sondern dass sich die subjektiven Rechte im Jugendhilferecht aus den einzelnen nachfolgenden, spezielleren Vorschriften ergeben. Insofern schadet diese Formulierung auf der einfachrechtlichen Ebene auch nicht. Wenn man die nun ins Verfassungsrecht hochzurren würde, hätte das eine ganz andere Aussage, weil Sie damit ein verfassungsrechtliches Erziehungsziel formulieren. Das halte ich für bedenklich. Ich würde schon sagen, dass wir alle moralisch verpflichtet sind, Kinder nach Möglichkeit zu sozialverträglichen Menschen zu erziehen, aber wenn man das als ein verfassungsrechtliches Erziehungsziel formuliert, dann setzt man sich in Widerspruch zu diesem anderen, meines Erachtens wichtigeren Ziel, nämlich Kinder zu Menschen zu erziehen oder Kindern eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu ermöglichen. Das bekommt man nicht zusammen! Ich denke, Sie stellen damit Ansprüche an Kinder, die Sie an Erwachsene nicht stellen dürfen, es sei denn, Sie interpretieren das so eng wie Herr Grzeszick das vorgeschlagen hat, dass man sagt, es bedeutet nichts anderes als die Schranken des Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung und Sittengesetz. Aber Sie wissen ja nicht, wie sich das entwickelt! Für mich hat das die Konnotation von Gemeinschaftskonformität. Ich würde aber gerne eine Lanze für schrullige Kinder brechen! Für Kinder, die niemandem wehtun und niemandem schaden, aber die ihren eigenen Kopf haben, die sich in bestehende Gemeinschaften nicht einfügen, die sagen: „Ich finde alle Kinder in meiner Klasse ..., mit denen kann ich nichts anfangen, mit denen will ich nichts anfangen, und alle sagen immer, ich soll mit denen spielen und ich soll so sein wie die. Das will ich aber nicht!“ Ich denke, wir müssen Kindern auch eine große Bandbreite an Entwicklungsmöglichkeiten zugestehen. Das ist mein Petitum im Hinblick auf die Gemeinschaftsfähigkeit, die ich eher aus dem Verfassungstext herauslassen würde.

Zu Ihrer Frage, Frau Golze: Ich weiß natürlich nicht, was die Juristen Ihnen damals gesagt haben, als es um diese Beratung im Rahmen des Kinderschutzgesetzes ging. Nach meinem Verständnis hat der Staat durchaus die Möglichkeit, Kinder zu fördern, Kindern Hilfsmaßnahmen anzubieten, Kindern Beratungsangebote zu machen. Das

wird im Kinder- und Jugendhilfegesetz auch so gemacht. Es ist aber tatsächlich so, dass dieses Recht des Staates gegenüber dem Elternrecht nachrangig ist. Dafür gibt es meines Erachtens gute Gründe, dass man sagt, primär soll es in den Händen der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter liegen, das Beste für ihre Kinder zu tun. Der Staat soll sich erst einmischen, wenn das Kind gefährdet oder schwer beeinträchtigt ist, um diesen Vorschlag von Herrn Jestaedt aufzugreifen. Insofern halte ich es für völlig verfassungskonform, wenn es im Rahmen der Jugendhilfe beispielsweise niedrigschwellige Jugendtreffs, Beratungsangebote für Kinder gibt. Dahin können die auch gehen, ohne vorher ihre Eltern zu fragen, weil es auf so einer niedrigschwelligeren Ebene ist. Wenn Sie einen Rechtsanspruch, ein subjektives Recht des Kindes auf Beratung gegenüber staatlichen Stellen normieren, dann sind Sie verfassungsrechtlich gesehen außerhalb dieses Wächteramtsbereichs, auf den der Staat sich beschränken soll. Das halte ich in der Tat für problematisch. Das ist eine Gewichtung, bei der ich davon abraten würde, sie zu ändern, und die Sie alle eigentlich, nach dem, was Sie in Ihren Begründungen schreiben, auch gar nicht ändern wollen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann antwortet bitte Herr Professor Maywald auf die Fragen der Kollegen Golze, Franke, Skudelny, Winkelmeier-Becker und Deligöz!

SV Prof. Dr. phil. Jörg Maywald: Auf Ihre Frage bezogen, Frau Abgeordnete Golze, nach Recht, Pflicht, Unrecht: Ich weiß noch gut, dass der Hinweis darauf, dass jedes Recht pflichtgebunden ist, aber das Gegenteil von Recht Unrecht ist, mir deshalb besonders wichtig ist, weil es sehr häufig intuitive Abwehr gegen Kinderrechte gibt und sofort der Hinweis kommt, von Lehrerinnen und Lehrern höre ich das sehr oft, dann müssen wir aber auch über die Pflichten reden, und damit ist das halbe Recht schon wieder weggenommen. Das war der Hintergrund dieser Klarstellung des Verhältnisses zwischen diesen drei Begriffen. Ihre Frage zielte aber auch darauf, worin denn eigentlich das Unrecht besteht. Als Nichtjurist ist mir ein juristisches Prinzip doch sehr bewusst, nämlich dass Unrecht schafft, wer Ungleiches gleich behandelt. Ich glaube, das ist der Grund dessen, was hier als Defizit beschrieben werden kann, dass wir immer dann in eine Schiefelage kommen, wenn wir Kinder nur gleich den Erwachsenen behandeln, da ist dann nämlich die Frage, warum dann

eigentlich Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern tabu ist. Wenn sie gleich wären, dann gibt es ja, wenn es einverständlich passiert ... – das ist natürlich nicht meine Meinung, ganz klar ... Aber das Kippen in das Gleichheitsextrem schafft Probleme, genauso wie umgekehrt das Kippen ins andere Extrem, wie: „Die Kinder sind anders, sie sind nicht andere Menschen, sie sind auch Menschen, aber mit besonderen Bedürfnissen.“ Das Kippen ins andere Extrem schafft eben auch Probleme! Das heißt, die Herausforderung besteht darin, normativ sowohl die Gleichheit von Kindern und Erwachsenen als auch die Verschiedenheit zu schaffen. Hier meine ich, auf der Grundgesetzebene fehlt eine klare Normierung dessen, was die besondere „Rechtsbedürftigkeit“ von Kindern ausmacht. Soweit zur ersten Frage.

Die zweite Frage bezieht sich auf Sie, Herr Abgeordneter Dr. Franke: „Schutzdefizit“ war gefragt. Ich würde zwei Dinge nennen. Zum einen tatsächlich den von mir schon genannten bereichsübergreifenden Kindeswohlvorrang, den wir so nicht haben. Und ich will ein zweites Defizit ansprechen und beziehe mich auch auf Ihre Äußerung, Herr Abgeordneter Montag. Ich würde sagen, eine Verfassung, die, um von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden zu werden, ständig, wenn es um Kinder geht, auf das Bundesverfassungsgericht verweisen muss, ist eine arme Verfassung! Es ist jedenfalls keine zeitgemäße Verfassung mehr. Diese beiden Dinge sind mir hier, was diese Frage betrifft, besonders wichtig. Ich komme zur dritten Frage, die Frage der Abgeordneten Skudelný, nämlich nach dem Verhältnis Kindeswohl und „wer bestimmt eigentlich, wer definiert das Kindeswohl“. Das finde ich eine sehr interessante Frage, übrigens auch die Frage, was das Kindeswohl überhaupt ist. Wir wurden übrigens letzte Woche in Genf von der Vorsitzenden gefragt, wie wir eigentlich das Verhältnis zwischen dem deutschen Begriff „Kindeswohl“ und dem englischen Begriff „Best interests of the child“ verstehen. Das ist ein sehr interessantes Verhältnis! Der deutsche Begriff „Kindeswohl“ steht eher – ich würde es mal so ausdrücken – in einer paternalistischen Tradition, also: Wir wissen als Erwachsene, was dem Kind guttut. Das ist jedenfalls die Tradition. Es ist nicht so, wie es zum Beispiel das Verfassungsgericht versteht, aber es ist begrifflich ... auch eher aus dem medizinischen Bereich ... Wohlbefinden, Wohlfühl, „Well-being“. Das ist eigentlich nicht eine rechtliche Begrifflichkeit, während in der Begrifflichkeit „Best interests“ von Interessen die Rede ist. Der UN-Ausschuss legt immer größten Wert darauf, dass die Definition dessen, was Kindeswohl bedeutet, eben nicht nur aus

Erwachsenensicht geschehen darf, sondern dass die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, also Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, unabdingbar für eine Bestimmung des Kindeswohls ist. Also zwei Konsequenzen: Wer bestimmt? Natürlich in erster Linie die Eltern. Das wissen wir alle, das sagt auch die UN-Kinderrechtskonvention in ihrem Artikel 18 ganz eindeutig. Die Eltern haben eine Vorrangstellung. Die ist aufgrund der gewachsenen Bindung dem Kind gegenüber auch völlig korrekt und natürlich auch sehr wichtig. In Ergänzung dann natürlich auch der Staat, dort jedenfalls, wo das Kindeswohl gefährdet ist, möglicherweise manchmal auch schon früher. Ich glaube, diese Diskussion müssen wir in Deutschland führen, ob es wirklich immer nur in punkto Gefährdung ... Wir haben auch Fälle, wo doch sehr deutlich Begabungen des Kindes in keiner Weise von den Eltern gefördert werden. Das ist eine Diskussion, die wir offen führen müssen! Man müsste sich das im Einzelfall anschauen. Jedenfalls ist mir wichtig, dass „Kindeswohl“ immer auch die Berücksichtigung der Meinung des Kindes mit einschließt.

Ich komme zur vierten Frage, die Meinungsfreiheit betreffend – das war Ihre Frage, Frau Abgeordnete Winkelmeier-Becker: Was würde sich eigentlich verändern? Ich verstehe Kinderrechte in punkto Partizipation eben gerade nicht allein als Meinungsfreiheit. Die haben sie sowieso! Das legt das Grundgesetz ja fest, alle Menschen haben die Meinungsfreiheit, natürlich auch die Kinder, das ist ein Menschenrecht. Aber das Interessante ist gerade, dass Kinder eben mehr – hier in diesem Punkt Partizipation – als allein die Meinungsfreiheit haben und auch brauchen, nämlich dass ihre Meinung berücksichtigt wird. Und das können nur Erwachsene! Es ist unsere Verantwortung, die Meinung eines Säuglings oder Kleinkindes zu berücksichtigen. Das heißt, wir müssen in der Lage sein – in erster Linie wieder die Eltern, in zweiter Linie ergänzend auch staatliche Stellen –, die Meinung des Kindes, auch die verbal nicht äusserbare – es gibt auch Kinder mit Behinderungen, die können das gar nicht sprachlich ausdrücken, aber sie haben eine Meinung, die drücken sie körperlich, körpersprachlich, auf andere Weise aus – überhaupt wahrzunehmen, es ist unsere Verantwortung, sie, soweit das irgend möglich ist, richtig zu interpretieren und in die Entscheidung das Kindeswohl betreffend dann auch einzubringen.

Ich komme zur letzten Frage von Ihnen, Frau Abgeordnete Deligöz, nämlich zum Thema „Runder Tisch und sexueller Kindesmissbrauch“. Ich war selber auch am Runden Tisch beteiligt, habe diese Diskussionen dort genau verfolgt. Einen Punkt habe ich gerade schon angesprochen, einen ganz grundlegenden Punkt, dass nämlich die Arbeit des Runden Tisches darauf beruht, eine klare Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern zu treffen. Die ganze Diskussion zur Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern beruht darauf, dass Kinder eben nicht irgendwie allein gleich sind, sondern dass es ganz besondere schutzbedürftige Interessen von Kindern gibt, gerade was den Kinderschutz betrifft, die auch so normiert werden müssen, sodass auch ein „Einverständnis“ des Kindes – ein lediglich so genanntes Einverständnis! – in Sexualität mit Erwachsenen selbstverständlich nicht in irgendeiner Weise ermöglicht werden darf. Hier ist die Besonderheit der kindlichen Schutzinteressen ganz besonders deutlich. Es gab einen zweiten, sehr konkreten Punkt und der wurde gerade schon angesprochen, nämlich dass sich zumindest ein großer Teil des Runden Tisches für einen unbedingten Beratungsanspruch ausgesprochen hat. Ich gehöre auch dazu. Ich glaube nicht, dass es ausreicht, wenn sich ein 15- oder 17-Jähriger nur unter bestimmten Bedingungen, die sind definiert worden als „Not- und Krisensituation“, ohne Kenntnis der Eltern zum Beispiel an ein Jugendamt wenden kann. Ich glaube, das ist nicht mehr zeitgemäß. Auch ein 14-Jähriger oder eine 14-Jährige, wenn er oder sie sich an das Jugendamt wendet, macht damit deutlich, dass es einen Interessenkonflikt zu den Kindern gibt, und da war es tatsächlich nach Auskunft einer entsprechenden juristischen Expertise nicht möglich, dieses Beratungsrecht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Kirchhof auf die Fragen des Kollegen Franke und der Kollegin Skudelny, bitte!

SV Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M.: Die erste Frage betraf den Gedanken, ob man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz festschreiben sollte, und das knüpft auch ein bisschen daran an, was der Abgeordnete Montag und die Abgeordnete Rupprecht gesagt haben. Das Grundgesetz ist nicht in Stein gemeißelt! Wir hatten bis heute 59 Verfassungsänderungen, und die Suche des Bundestages nach besserem Recht bezieht sich selbstverständlich auch auf die Verfassung. Wenn man dann also die Rechtsprechung in die Verfassung schreiben

will, mit der Idee, „Kinder“ dort ausdrücklich zu verankern, dann spricht überhaupt nichts dagegen – man muss es nur richtig machen! Herr Abgeordneter Montag hat von schlechten Verfassungsänderungen gesprochen, etwa den Änderungen der Artikel 13 und 16 Grundgesetz – da stimme ich Ihnen zu. Es gibt aber auch gute, wie zum Beispiel den Artikel 23 Grundgesetz oder die neuen Schuldenbremsen. Das heißt, wir müssen, wenn wir die Verfassung ändern, versuchen, den Regelungsstil und die Eigenart des Grundgesetzes aufzunehmen und die Verfassung sachgerecht zu ändern. Deshalb sind die Verweise auf das Sozialgesetzbuch, auf die UN-Konvention oder auch auf die Landesverfassungen nicht ganz tragfähig. Um noch einmal die Bayerische Verfassung zu erwähnen: Darin steht: „Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes.“ Ich würde davon abraten, dies in die Verfassung zu schreiben! Das ist ein ganz anderer Regelungsstil, und es gibt im Grundgesetz kaum Verfassungslyrik. Es wäre ein Fehler, Rechte der Kinder gegenüber den Eltern mit Verfassungsrang in die Verfassung zu schreiben, denn dann käme es zu Prozessen und das würde die ganze familiäre Beziehung zerstören – das wurde hier aber vorgeschlagen. Und das geht auch auf die Frage von Frau Abgeordnete Skudelny, nämlich was durchschlagen würde. Diese Verfassungsänderung würde zum Negativen der Familie durchschlagen! Ein Fehler wäre auch, eigene Kindergrundrechte in die Verfassung zu schreiben, denn der Gedanke des Artikel 1 Grundgesetz, dass jeder Mensch berechtigt ist, dass wir die Gesellschaft nicht in Stände unterteilen, ist ein großer Anfang, den wir nicht mit Blick auf die Kindergrundrechte untergraben sollten. Was wäre also eine sachgerechte Verfassungsänderung? Und da nehme ich die zweite Frage von Frau Skudelny auf: Wer definiert das „Wohl“, ein vager Begriff? Da sagt das Bundesverfassungsgericht, es gibt ein Dreiecksverhältnis, das nehmen die Gesetzentwürfe auf, zunächst sind es die Eltern. Und die Eltern diskutieren dann und haben Schwierigkeiten dabei, aber das ist genau das, was gedacht ist. Man sucht, es ist ein Suchbegriff, der zu konkretisieren ist. Da sind erst die Eltern an der Reihe und danach kommt das staatliche Wächteramt. Ich hatte es vorhin schon gesagt, es ist ein Dreieck, und ich bitte, dieses Dreieck nicht zu verändern! Ich habe vorgeschlagen, dass man, wenn man das Grundgesetz ändern wollte, um die Kinderrechte und die Kinder ausdrücklich zu erwähnen, dem Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz einen neuen Satz 2 hinzufügt, mit dem Anliegen, dieses Dreiecksverhältnis zu betonen und nicht zu verändern. Man könnte nach „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche

Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ einen neuen Satz 2 einfügen, der lauten könnte: „Die Eltern dienen dem Wohl des Kindes und der Entfaltung seiner Rechte.“ Dann zeichnen wir das gelungene – das schreiben Sie selbst – Dreiecksverhältnis nach, fangen aber nicht an, mit Kinderrechten den Grundrechtsschutz zu parzellieren oder Prozesse in die familiäre Beziehung hineinzutragen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Jestaedt auf die Fragen der Kollegen Hönlinger, Montag und Rupprecht, bitte!

SV Prof. Dr. Matthias Jestaedt: Frau Abgeordnete Hönlinger, ich beginne mit der Frage, warum ich „Beeinträchtigung“ statt „Gefährdung“ vorschlage. Gegen den Begriff der Gefährdung habe ich nichts, Kindeswohlgefährdung ist eine übliche Bezeichnung. Mir scheint aber der Begriff der Beeinträchtigung umfassender zu sein, weil er aus dem Polizeirecht kommend sowohl die Gefahr, die Gefährdung als auch die Störung umfasst. Deswegen wäre das nur eine Überlegung. Aber man kann es natürlich bei der Gefährdung belassen, denn bei „Kindeswohlgefährdung“ denkt man immer die Störung mit. Insofern wäre das der eingeführtere Begriff, der juristisch korrektere wäre wahrscheinlich „Beeinträchtigung“. Ihre andere Frage ist, was mir an den Entwürfen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. im Verhältnis zu Ihrem Entwurf nicht gefällt. Oder was gefällt mir in Ihrem Entwurf im Verhältnis zu den beiden anderen? Zunächst einmal die Positionierung in den Entwürfen der SPD und der Fraktion DIE LINKE.: Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz als neue Grundsatznorm, sehr schön ausgedrückt – genau das ist die Gefahr, dass wir neue Grundsatznormen haben und dann doch nicht verwirklichen können, dass das Eltern-Staat-Kind-Verhältnis nicht verändert wird. Die Norm ist vorgeordnet, schon in der textlichen Gestalt. Wie kann sie das nicht verändern, was danach kommt? Es ist doch im Lichte dessen zu lesen! Das ist doch das Erste, das sich aufdrängt. Und wenn Sie Ihre Beratungen abgeschlossen sowie entschieden haben und es in die Verfassung hineingeschrieben haben, dann ist es das Bundesverfassungsgericht, das die Sache auslegt, das ist Ihnen weitestgehend aus der Hand genommen. Das scheint mir sehr unglücklich zu sein. Daher scheint mir eine Positionierung, wenn überhaupt in Artikel 6 Grundgesetz, dann weiter hinten vorzugswürdig zu sein.

Zweiter Punkt: „Die staatliche Gemeinschaft achtet und schützt die Rechte der Kinder und Jugendlichen ...“. Ja, hoffentlich, aber das versteht sich im Rechtsstaat von selbst! Warum wir das noch hineinsetzen müssen, weiß ich nicht. Das finde ich, ehrlich gesagt, überflüssig, dem Regelungsduktus überhaupt nicht angemessen. Daher würde ich auch davon abraten. Ich habe auch meine Kritik geäußert an der sprachlichen Wendung „... fördert die Rechte des Kindes ...“. Was heißt eine „Rechtförderung“? Ich kann mir vorstellen, was ein Schutz und eine Achtung von Rechten bedeutet. Ich kann mir vorstellen, was die Förderung der Bildung, die Förderung der Erziehung, die Förderung des Wohls des Kindes bedeutet, aber was eine „Förderung von Rechten“ bedeutet? Kriegen die immer mehr Rechte oder was heißt das? Ich weiß es nicht. Das scheint mir auch sprachlich nicht gelungen zu sein. Ich habe mich zudem ausgesprochen gegen den Zusatz, im Verhältnis zu dem, was Sie formuliert haben, letztlich als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dieses „Recht ... auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“. Das klingt wie „mehr“, ist aber erstens redundant, was die Gewaltbetonung angeht, und zweitens ist es „weniger“, denn nicht alle Kindeswohlgefährdungen sind damit erfasst. Also weiß ich nicht, ob man damit beispielhaft aufzählen will, dann kann man es aber weglassen, das ist vorne schon in dem, was Sie formulieren, enthalten, oder aber man riskiert, dass man hinter den derzeitigen Schutz zurückfährt. Das scheint mir nicht sinnvoll zu sein. Von „bestmöglichen Förderungen“ sollten wir im grundgesetzlichen Kontext absehen. Das hat gar keinen Sinn. Was soll daraus folgen? Man könnte daraus folgern, die bestmögliche Förderung ist eben auch eine Förderung gegen den Willen der Eltern, weil sie das Beste nicht erkannt haben. Wie man es wendet, entweder es ist Soziallyrik, in der Verfassung sollten wir uns dieser enthalten, oder aber es kann für eine Veränderung des Eltern/Staat/Kind-Verhältnisses missbraucht werden, was aber, wenn ich die beiden anderen Fraktionsentwürfe richtig verstanden habe, gar nicht beabsichtigt ist.

Was mir an Ihrem Entwurf sehr gut gefällt, ist, dass Sie letztlich nur etwas über das Kindeswohl schreiben, in drei Sätzen. Das Kindeswohl ist ja doch nichts anderes, vielleicht darf man das auch einmal sagen, als die kindbezogene Adaption der Menschenwürde. Es ist die Menschenwürde, bezogen auf das Kind in seiner Sondersituation, Entwicklungssituation. Daher hätte ich bei „Entwicklung zu einer

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ keine Berührungsängste, Frau Abgeordnete Hönlinger. Keine Berührungsängste schon deswegen, weil ich glaube, der Hinweis stimmt historisch einfach nicht. 1990 ist ein Paradigmenwechsel vollzogen worden, mit dem SGB VIII im Gegensatz zum Jugendwohlfahrtsgesetz, das noch so hieß. Da zu sagen, das eine erfließt aus dem anderen, scheint mir die Dinge nicht ganz richtig darzustellen. Von daher: Satz 1 des von Ihnen vorgeschlagenen neuen Absatzes 5 zurtut das fest und in den Sätzen 2 und 3 formulieren Sie eigentlich Besonderheiten des Kindeswohls aus. Wobei mir auch sehr gefällt, dass man Kindeswohl und Kindeswille nebeneinander hat. Ich habe noch geraten, das Stufungsverhältnis etwas klarer zum Ausdruck zu bringen. Ich sage gern in der Vorlesung, als meine Kinder noch klein waren, gingen Kindeswohl und Kindeswille spätestens abends um halb acht auseinander. Das sollten wir schon noch bringen. Der Kindeswille ist natürlich ganz wichtig, ist aber eben ein Indiz für das Kindeswohl. Soweit in aller Kürze zu diesen Entwürfen.

Herr Montag, Herr Kirchhof hat schon gesagt, es habe 59 Grundgesetzänderungen gegeben, ich möchte das präzisieren: 59 Änderungsgesetze mit über 210 geänderten Verfassungsbestimmungen. Worum es mir aber geht: Wenn Sie sagen, wir haben eine atmende Verfassung, und mich fragen, was für ein Verständnis von Entwicklung der Verfassung ich habe, dann muss ich fragen: Was für ein Verständnis von Verfassung haben Sie? Was ist „Verfassung“ für Sie? Ist der Text für Sie Verfassung? Für mich nicht! Der Text ist der Platzhalter, ist die Projektionsfläche. Was Verfassung ist, sagt uns autoritativ – nicht authentisch, dazu sind Sie als Verfassungsgesetzgeber aufgerufen –, also autoritativ verbindlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Und dass die nicht atmet, dass die nicht in Bewegung ist usw., kann ich beim besten Willen nicht erkennen. Aber ich möchte insoweit, das wird Ihnen nicht fremd sein, eine „rechtsreale“ Perspektive auf das Ganze werfen. Das heißt, wir müssen doch unser Verfassungssystem nehmen, wie es ist, mit dem Verfassungsgericht. Wir müssen also schauen, was passiert, wenn wir ändern. Wem spielen wir in die Hände oder wem geben wir Hinweise und wie wirkt das? Mir ist es weniger wichtig, dass wir einen schönen Text haben, den wir Abiturienten nachher in die Hand drücken können. Mir ist es wichtiger, dass unsere Verfassung funktioniert. Wenn das Erste sich auch erreichen lässt, ist das schön, aber das Zweite scheint mir deutlich wichtiger zu sein. Dieses Atmen ... wenn ich an

die Karlsruher Kolleginnen und Kollegen denke, die atmen manchmal sehr stark, manchmal vielleicht sogar zu stark ... Von daher wäre für mich die Frage im Blick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit, was passiert, wenn der Text verändert wird. Das wäre für mich die Frage, nicht dass man dabei stehenbleiben muss, das wäre ein grobes Missverständnis, das ich hoffentlich habe aufklären können.

Nebenbei, das habe ich auch in meiner Stellungnahme formuliert, dürfen Sie beim Änderungsbedarf den Wortlaut nicht überschätzen. Sie müssen auf die Judikatur von Karlsruhe schauen, und das ist nichts Schlimmes, wenn man darauf verweist. Wenn Sie geändert haben oder wenn Sie zur Änderung schreiten, unterschätzen Sie den Text aber auch wiederum nicht, denn daran werden dann im Zweifel komplexe, feingesponnene dogmatische Systeme gehängt. Darüber sollten Sie sich im Klaren sein, und wenn Sie da einen klaren politischen Willen haben, dann tun Sie das! Nur, wenn Sie eigentlich mit der Judikatur, wie sie jetzt da ist, zufrieden sind, die wohlgerne auf der Grundlage und in Bezug auf den gegebenen Text, der so „kinderarm“ formuliert worden ist, ergangen ist, dann würde ich davon abraten. Zum „Modernisieren in Sprache und Geist“: Die Sprache ist wohlfeil, wenn der Geist woanders sitzt, nämlich in Karlsruhe. Ich würde immer versuchen, dies im Blick zu halten. Die öffentliche Verantwortung: Ich möchte das noch deutlicher betonen und auch über das, was Herr Kirchhof gesagt hat, hinausgehen. Der Staat trägt öffentliche Verantwortung für das Kindeswohl, und zwar flächendeckend. Aber er trägt sie nicht überall in gleicher Weise mit den gleichen rechtlichen Kompetenzen, mit dem gleichen Regime. Um es ganz einfach zu machen: Gegen den Willen der Eltern hat er das Kindeswohl nur als „negativen Standard“, wie Michael Köster formuliert, das heißt, nur bei Kindeswohlgefährdung kann und muss der Staat einschreiten. Das ist seine Pflicht. Mit dem Willen der Eltern freilich kann er alles anbieten, und das Kinder- und Jugendhilferecht ist weitestgehend Leistungsrecht und nicht Eingriffsrecht. Insoweit hat der Staat eine subsidiäre Kindeswohlverantwortung, die er aber nicht gegen die Eltern geltend machen kann, es sei denn, die Eltern handeln kindeswohlwidrig. Es gibt einen einzigen Bereich, da gilt das Kindeswohl auch als positiver Standard für den Staat, nämlich in der Schule, Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz. Dort hat der Staat ein dem Elternrecht gleichgeordnetes Verfassungsmandat, ein Erziehungs-, Bildungs- und, wie ich ergänzen würde, Integrationsmandat. Dort kann er natürlich nach eigenen Vorstellungen

Kindeserziehung anordnen, die mit der Elternverantwortung kompatibel sein muss usw., das möchte ich jetzt nicht im Einzelnen ausführen. Aber insoweit haben wir eine breite, aber sehr differenzierte staatliche Verantwortung für das Kindeswohl. Es ist also keineswegs so, dass die ganz schmal wäre, aber sie ist differenziert.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Hillgruber auf die Frage des Kollegen Montag, bitte!

SV Prof. Dr. Christian Hillgruber: Herr Abgeordneter Montag, Sie haben mich, ebenso wie Herrn Jestaedt, nach meinem Verfassungsverständnis gefragt, ob es starr ist, oder ob ich mir die Verfassung auch atmend vorstellen kann – „Living Instrument“ sagen andere. Mit der atmenden Verfassung und auch mit diesem „lebendigen Instrument“ habe ich, das gebe ich offen zu, so meine Schwierigkeiten, weil es eine blumige Formulierung ist, die irreführend ist. Nicht die Verfassung atmet, sondern, wie Herr Jestaedt schon betont hat, diejenigen Organe, die zur Auslegung und Anwendung der Verfassung berufen sind, versuchen, den Inhalt zu konkretisieren. Und in diesem Konkretisierungsprozess betreten sie möglicherweise dann auch ein Feld, wo es der Sache nach vielleicht doch schon um Verfassungsänderung geht. Und da stellt sich sofort die Frage, wie sich dieser stille Verfassungswandel denn zum geordneten Verfassungsänderungsverfahren nach Artikel 79 Grundgesetz verhält. Das ist aus meiner Sicht ein durchaus problematisches Feld! Ich glaube aber, dass es, bezogen auf die Frage nach den Kinderrechten, darauf gar nicht ankommt. Es ist ja nicht so, dass – eben fiel das Stichwort – die Entscheidung von 1968 das Grundgesetz „revolutioniert“ hätte. Ich jedenfalls interpretiere diese Entscheidung so, dass sie erstmals – das Verfassungsgericht hatte vorher keine Veranlassung, es ist nicht angerufen worden – die alle Menschen als Grundrechtsträger ansprechenden Grundrechte für Kinder konkretisiert – was bedeutet „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ für ein Kind? –und damit im Grunde den Sinngehalt dieser Bestimmung für Kinder entfaltet hat, wie er ihr schon seit Inkrafttreten des Grundgesetzes eigen war – normativer Inhalt ... Ob die tatsächliche Praxis anders war, ist eine ganz andere Frage. Die normative Aussage des Grundgesetzes in diesem Punkt ist meines Erachtens durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht geändert, sondern entfaltet worden. Dies geschieht natürlich immer weiter, immer fort durch die Rechtsprechung des

Verfassungsgerichts. Wenn wir dann wirklich „atmende Verfassung“ in dem Sinne verstehen würden, dass wir die Rechtsprechungsentwicklung immer textlich nachvollziehen müssten, dann hätten wir wirklich sehr viel zu tun! Und wir hätten auch in ganz anderen Bereichen etwas zu tun. Etwa auch die grundrechtlichen Schutzpflichten sind, wenn man von Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz einmal absieht, im Grunde textlich nicht ... und vielleicht noch Schutz von Ehe und Familie ... Aber von diesen Sonderfällen abgesehen ist die allgemeine, vom Bundesverfassungsgericht im Grunde für alle Grundrechtsbestimmungen entwickelte Schutzpflicht neben der klassischen Abwehrfunktion auch nicht textlich verankert. Wir haben das auch nicht nachgezeichnet! Wir halten das auch eigentlich nicht für nötig. In diesem Sinne „atmet“ und entwickelt sich die Verfassung zunehmend und immer weiter fort, ohne dass das einen Niederschlag im Text fände, und damit leben wir auch ganz gut. Wenn Sie einmal damit anfangen, zu sagen: „Ich muss das nachzeichnen!“, dann müssen Sie auch immer auf der Höhe der Zeit bleiben. Dann müssen Sie bei einer weiteren Rechtsprechungsentwicklung, die möglicherweise diesem oder jenem Grundrecht einen Inhalt gibt, an den wir beide bisher noch gar nicht gedacht haben, das auch nachzeichnen. Dann hetzen Sie im Grunde der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts hinterher! Umgekehrt hat der verfassungsändernde Gesetzgeber aus meiner Sicht nur dann Veranlassung, zu intervenieren, wenn er eine Rechtsprechungsentwicklung für falsch hält und sie stoppen will. Darüber, wann das der Fall ist, kann man immer streiten. Ich will ein Beispiel nennen, das Sie als unglücklich empfunden haben, aber das war damals der Wille der verfassungsändernden Mehrheit, nämlich Artikel 16 Grundgesetz. Im Grunde ist man Artikel 16 Grundgesetz in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts entgegengetreten und hat hier eine Veränderung vorgenommen. Ich will das gar nicht politisch bewerten, aber da hat aus meiner Sicht ... Wenn der verfassungsändernde Gesetzgeber dieser Überzeugung ist, dass eine Verfassung in der Auslegung des Verfassungsgerichts eine Entwicklung nimmt, die er für falsch hält, dann muss er korrigierend eingreifen. Im Übrigen hat er aber aus meiner Sicht nicht die Aufgabe, das textlich immer „auszuflaggen“.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und nun Frau Professor Hildebrandt auf die Fragen der Kolleginnen Golze und Winkelmeier-Becker sowie des Kollegen Sensburg, bitte!

SVe Prof. Dr. Uta Hildebrandt: Frau Golze, ich hoffe, ich habe Ihre Frage richtig verstanden. Die war darauf gerichtet, inwieweit bei der Gestaltung von subjektiven Rechten im einfachen Gesetzesrecht jetzt das Elternrecht im Weg oder entgegen steht. Dazu muss man generell sagen, dass die Gestaltung von einfachen Gesetzen, von Verfahrensrechten, von subjektiven Rechten im einfachen Gesetzesrecht Aufgabe des Gesetzgebers ist. Dieser genießt dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen sehr weiten Gestaltungsspielraum, der durch Artikel 1 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz begrenzt ist. Der Gesetzgeber ist an die Verfassung gebunden. Das heißt, die Gesetze, die der Gesetzgeber schafft, die subjektiven Rechte, die er einrichtet, müssen Ausdruck von geltendem Verfassungsrecht sein. Und der Schwerpunkt dieser Aufgabe besteht darin, die kollidierenden verfassungsrechtlichen Rechtspositionen korrekt einzufangen. Die Verfassung gibt dabei nicht eine Richtig- oder Falschlinie vor, sondern in vielen Bereichen lässt sie einen weiten Spielraum – und Sie haben als Gesetzgeber eine sogenannte Einschätzungsprärogative: Wie setze ich den Schwerpunkt, wo tariere ich das genau aus? Es gibt Grenzen, die dann insbesondere aus den jeweiligen Grundrechten folgen. Wo die Grenze genau zu ziehen ist, ist häufig sehr schwierig zu sagen. Das Bundesverfassungsgericht hält sich da in der Regel auch sehr weit zurück und sieht die Verantwortung für die Austarierung von unterschiedlichen Rechtspositionen schon schwerpunktmäßig beim unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Zu der Norm im Einzelnen, die Sie genannt haben, bin ich jetzt aus dem Stand etwas überfragt, möchte aber das aufgreifen, was Frau Wapler gesagt hat: Wenn Sie mit dem Elternrecht in Berührung kommen, dann ist es so, dass das Elternrecht in diesem schon mehrfach genannten Dreiecksverhältnis das Wohl des Kindes an der Spitze sieht und dann ganz nah bei ihm die Eltern, die zuerst die Hand auf das Kindeswohl legen. Der Staat steht im Hintergrund. Er hat eine sogenannte Reserveverantwortung. Das ist ein treuhänderisches Grundrecht. Die Eltern nehmen das Kindeswohl wahr, der Staat steht nur in Reservestellung dahinter. Wenn der Gesetzgeber hingehet und in dieser Dreieckskonstellation Rechte des Kindes schafft, dann hat das Elternrecht ein sehr starkes Gewicht. Das ist eigentlich nur das, was da wahrscheinlich zum Tragen kam.

Dann hatten wir die Frage von Frau Winkelmeier-Becker, inwieweit sich durch die Aufnahme von Kinderrechten das Dreiecksverhältnis zwischen Kindern, Eltern, Staat verschiebt. Die Frage beantworte ich klassisch juristisch: Das kann sein, das kann aber auch nicht sein. Es kommt darauf an, wie man es macht. Der Grundtenor der vorliegenden Gesetzesvorschläge ging auch immer dahin, zu sagen: „Wir fassen dieses Verhältnis von Kindern, Eltern, Staat eigentlich nicht an.“ Das ist nicht in allen Gesetzesvorschlägen gelungen. Hier wurde mehrfach schon diese Formulierung von der Verpflichtung auf die „bestmögliche Kindererziehung“ oder die „bestmögliche Kinderförderung“ angesprochen. Das wäre so eine Formulierung, wo der Staat jetzt aus seiner Reserveverantwortung nach vorne tritt und immer schon dann auf den Plan gerufen ist, wenn die Eltern, aus welchen Gründen auch immer, eine bestmögliche Förderung nicht sicherstellen. Das widerspricht aber diametral der bisherigen Rechtsprechung, der bisherigen Verfassungsinterpretation durch das Bundesverfassungsgericht. Wie gesagt, bei der Frage, was das Kindeswohl ist, kommen zuerst die Eltern und nur bei Kindeswohlgefährdungen tritt der Staat ein! Man kann natürlich Kinderrechte auch „so stricken“, dass sie dieses Dreieck unberührt lassen. Ich will mich jetzt hier nicht mit Vorschlägen aus der Deckung wagen, in meiner Stellungnahme habe ich einen gemacht. Das ist im Grunde der alte Vorschlag, den Frau Rupprecht auch schon angesprochen hatte, nämlich die Ursprungsformulierung, die auch im Parlamentarischen Rat diskutiert wurde, allerdings mit einem etwas anderen gesetzgeberischen Hintergrund. Nichtsdestotrotz: Wenn Sie das in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz schieben und das Kind in seiner Schutzbedürftigkeit dort nochmals nennen, würde das meines Erachtens dieses Dreieck zwischen Eltern, Kindern, Staat nicht verschieben. Blöde Antwort, dieses „Es kommt darauf an. Man kann das machen, man kann es aber auch lassen.“ Die Krux ist immer, gerade bei Verfassungsänderungen, das wurde hier auch schon mehrfach gesagt, dass Sie, wenn man irgendwo zieht, ein winziges Schraubchen dreht, möglicherweise sehr große Gewichte verschieben, denn an jedes Wort, das wurde auch schon gesagt, hängt sich nachher möglicherweise eine sehr komplexe Rechtsprechung. Und das Bundesverfassungsgericht geht natürlich zu Recht davon aus, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Verfassung nicht ohne Not anfasst. Er will damit ja etwas sagen! Insofern kann ich die Warnung vor symbolischer Gesetzgebung auch nur noch einmal wiederholen. Das sollte man

nicht tun! Man sollte die Verfassung nur anfassen, wenn man auch wirklich etwas zu sagen hat.

Wenn Sie Kinderrechte ausdrücklich in die Verfassung aufnehmen, würde das meines Erachtens den Status quo und die Bedeutung des Kindeswohls für gesetzgeberische Maßnahmen nicht verstärken, denn die Kinder sind heute schon in einer sehr starken Grundrechtsposition. Wenn der einfache Gesetzgeber Gesetze macht, muss er die Wertungen der Verfassung berücksichtigen. Und die Kinder genießen über Artikel 6 Absatz 2, aber vor allem über Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz eine sehr starke schutzwürdige Position. Ich glaube nicht, dass diese Schutzwirkung der Grundrechte, die den Gesetzgeber auch objektiv zu bestimmten Dingen verpflichtet, diese Schutzdimension der Grundrechte, die heute schon über die Grundrechte gewährleistet wird, durch eine Benennung von Kinderrechten in der Verfassung verstärkt würde. Ich habe mich in meinem Gutachten auch zu der Frage „Staatsziele“ geäußert. Ich bin nicht der Meinung, dass das den Kindern etwas Gutes tut. Die Kinder haben eine Grundrechtsposition! Ein objektiver Gesetzgebungsauftrag bringt kein „Mehr“. Das bringt keinen zusätzlichen Gewinn.

Dann war die Frage von Herrn Sensburg noch, welche Konsequenz es hätte, wenn man jetzt speziell Kinderrechte für einzelne Bereiche „aufruft“. Einen Gewinn sehe ich darin nicht, vielmehr ist das meines Erachtens wirklich ein gefährlicher Schritt! Die Verfassung geht von einem einheitlichen Menschenbild aus. Jedem Menschen kommt Menschenwürde zu und das Grundgesetz, das wurde hier auch schon mehrfach besprochen, nimmt jeden Menschen als Person an und wertet ihn gleich. Wenn wir hingehen und jetzt einzelne Kindergrundrechte etablieren, stellt sich natürlich sofort die Frage: Warum die Kinder, warum nicht andere? Warum genau dieses Grundrecht und warum ist das möglicherweise anders als die anderen Grundrechte? Ich habe auch versucht, das hier nochmals niederzulegen ... Der Vorschlag, dass man Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz für Kinder erweitert und dann die „Entwicklung“ noch mit hinzunimmt: Der Gesetzesvorschlag hat keine Grundrechtsschranke! Da frage ich mich sofort, was denn damit gesagt ist, wenn der verfassungsändernde Gesetzgeber an der Stelle auf eine Schranke verzichtet. Bei den „anderen“ haben Sie aber den Verfassungsvorbehalt der verfassungsrechtlichen

Ordnung, im Grunde einen einfachen Gesetzesvorbehalt. Sollen Kinder und Erwachsene jetzt unterschiedlich behandelt werden? Meines Erachtens handelte man sich damit mehr Probleme ein, als man lösen würde, denn – wie gesagt – wenn Sie die Verfassung ändern, wollen Sie damit ja etwas sagen! Und wenn Sie jetzt den Grundrechtsschutz an der Stelle aufspalten, hielte ich das für gefährlich.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Haratsch auf die Frage des Kollegen Sensburg, bitte!

SV Univ.-Prof. Dr. iur. Andreas Haratsch: Ihre Frage richtet sich auf die Rolle von Kindergrundrechten in Abwägungsprozessen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes sehen neue Schutzbereichsumschreibungen speziell für Kinder, für eine besondere Personengruppe, vor, ohne materiell neue Rechte zu schaffen. Gewollt ist aber, wenn ich die Gesetzentwurfsbegründungen richtig lese, eigentlich eine Stärkung von Kinderrechten in Abwägungsprozessen. Wenn ich konfligierende Rechtsgüter miteinander abwäge und frage, welches Rechtsgut überwiegt, bin ich aber nicht mehr auf der Ebene der Schutzbereiche, sondern auf der Ebene der Grundrechtseingriffe und der jeweiligen Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen, und damit komme ich letztlich zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Hier sind wir dogmatisch also an der falschen Stelle! Man versucht, Abwägungsprozesse zu determinieren, indem man nicht etwa dort handelt, sondern indem man neue Schutzbereiche für eine bestimmte Personengruppe schafft. Das ist aus meiner Sicht verfassungsdogmatisch verfehlt und wird nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen. Die Abwägung zwischen konfligierenden Rechtsgütern ist in generell-abstrakter Weise zunächst einmal dem einfachen Gesetzgeber übertragen. Dieser muss regeln, welche Rechtsgüter anderen vorgehen sollen. Und erst, wenn ihm diese Abwägung in eklatant unvertretbarer Weise misslingt, wird die Verfassungsgerichtsbarkeit eingreifen und den Gesetzgeber korrigieren. In konkret-individueller Weise müssen konfligierende Rechtsgüter von den Gerichten gewogen werden. Hier kann man aus meiner Sicht nicht den konkret-individuellen Einzelfall einer Abwägung in der Weise determinieren, dass man neue Schutzbereiche von Grundrechten schafft. Das wird nicht gelingen, das ist dogmatisch verfehlt! In einer solchen Verhältnismäßigkeitsabwägung, die ein Gericht vornimmt, wenn etwa Kinderrechte mit anderen Rechtsgütern konfligieren,

möglicherweise sogar mit den Elternrechten, wird die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder ohnehin bereits in der jetzigen Rechtsprechung berücksichtigt, denn von Verfassungs wegen ist es eben so, und da hat der Kollege Maywald natürlich Recht, dass man Ungleiches nicht gleich behandeln darf, und das dürfen auch die Gerichte nicht. Deswegen berücksichtigen die Gerichte auch, wenn sie solche Abwägungsprozesse vornehmen, die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern. Ein Problem ist es eher dann, wenn ich die Kinder als besonders schutzbedürftige Personengruppe herausnehme und sie besonders verfassungsrechtlich erwähne. Dann muss man sich fragen: Was passiert mit anderen schutzbedürftigen Personengruppen? Fallen die dann hinten herunter, sind die nicht mehr so schutzbedürftig? Insofern ist das ein äußerst fragwürdiges Spiel. Und insofern würde ich es bei der jetzigen Textfassung belassen und möchte auch hinzufügen, dass es eigentlich gerade die Stärke des Grundgesetzes ist, eine „atmende“ Verfassung zu sein. Wenn man nämlich das textliche Korsett der Verfassung enger schnürt, wird man der Verfassung nicht mehr den Atem lassen, den sie derzeit hat.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das war meines Erachtens schon fast ein Schlusswort. Gibt es noch Fragen? Kollege Sensburg!

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich habe schon noch eine Frage. Ich meine, dass wir in dieser Runde ordentlich diskutieren und ganz dezidiert die Problemstellung, die uns allen am Herzen liegt, mit den geladenen Experten ansprechen. Von daher hätte ich ganz gerne – wenn die Kollegin Dörner jetzt noch da wäre – etwas angesprochen ... Aber ich mache es trotzdem. Ich kann ja nichts dazu, dass sie schon gegangen ist. Ich finde es nicht den parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechend, wenn während einer Sitzung, aus einer Sitzung im Internet über die Sitzung berichtet wird, mit folgendem Satz, den Frau Dörner auf Ihrer Seite hat: „Im Rechtsausschuss zur Anhörung zu Kinderrechten ins Grundgesetz. CDU-Kollege zieht das Anliegen ins Lächerliche. Echt übel.“ Das steht gerade seit 33 Minuten auf der Internetseite. Ich habe nicht den Eindruck, dass hier irgendeine Fraktion dieses Anliegen der Anhörung ins Lächerliche gezogen hat. Ganz im Gegenteil suchen wir nach den bestmöglichen Wegen, Kinderrechte umfassend zu schützen. Und wenn uns doch die überwiegende Mehrzahl der Experten sagt, so wie die Entwürfe sind, sei vielleicht noch nicht das Optimum erreicht, muss das doch nicht lächerlich sein! Ich finde diese

Art, die Dinge aus laufenden Sitzungen im Internet zu posten, nicht besonders parlamentarisch. Schade, dass die Kollegin nicht die Zeit findet, diese Anhörung auch bis zum Ende zu verfolgen. Das macht vielleicht auch ein bisschen ein Bild davon, wie ernsthaft diese Anträge bei manchen Fraktionen genommen werden, nicht bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das sage ich ganz deutlich. Ich möchte dies nur auch in dieser Sitzung einmal ansprechen. Ich finde es schöner, wenn es im öffentlichen Raum angesprochen wird, als unter uns. Es ist dementsprechend auch eine öffentliche Sitzung.

Ich habe auch noch eine Frage und die Frage geht an Herrn Maywald. Sie sprachen davon, es fehle am Besonderen im Grundgesetz, so hatten Sie es formuliert. Das beißt sich jetzt ein bisschen mit dem, was Herr Professor Haratsch gesagt hat. Dann sprachen Sie das Thema „Sexualität Minderjähriger“ an. Ich habe das nicht falsch verstanden und würde Sie da auch nicht falsch verstehen, keine Sorge, aber ich frage mich jetzt, wie wir diese Punkte im Grundgesetz regeln wollen. Wollen wir da einen eigenen Artikel schaffen, wollen wir punktuell das Wort „Kinder“ erwähnen? Geht uns da nicht möglicherweise der gute Wille in das Gegenteil über, also dass wir entweder eine unklare grundgesetzliche Regelung schaffen oder nichts Greifbares? Auch da müssen wir auf einfachgesetzlicher Ebene vielleicht mehr tun, als wir es bisher getan haben. Oder – ich hatte das in einer Rede im Bundestag auch einmal gesagt – wir können auch an die Präambel des Grundgesetzes denken. Das ist dann vielleicht so ein bisschen wie Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz-Entwurf, wo auch nichts direkt Greifbares, wenn ich das richtig verstanden habe, gewollt ist, wenn wir dann hineinschreiben, aufgrund der christlichen Werte spielen Familie und die besondere Berücksichtigung der Kinder eine Rolle. Man kann an vieles denken, das ist aber gar nicht das Ansinnen der Anträge. Herr Professor Maywald, wie soll das tatsächlich geschehen, was Sie sich berechtigterweise aufgrund Ihrer verbandlichen Tätigkeit vorstellen? Ist das mehr Programmsatz oder lässt sich das konkret umsetzen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Erst einmal zum Verfahren, Herr Kollege Sensburg: Es ist eine öffentliche Anhörung, in der Tat, den Stil sind wir so nicht gewohnt. Deswegen würde ich vorschlagen, ich bekomme von Ihnen einen

Aktenvermerk und schreibe die Kollegin an – das Anschreiben, weil wir sonst keine Sitzung mehr haben. Herr Kollege Montag, bitte!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender! Bevor Sie mich unterbrechen, sage ich gleich von Anfang an, dass ich noch eine Frage habe. Aber: Herr Dr. Sensburg, dass Sie diese Sache nicht abgeordnetenintern klären wollten, sondern in öffentlicher Sitzung ... Ich will Ihnen sagen, dass ich persönlich kein Freund dieser modernen Kommunikationsmittel bin. Ich finde, dass damit auch viel Unsinn gemacht wird. Nur darf ich Sie daran erinnern, dass wir einmal eine Bundespräsidentenwahl hatten, und da hatten wir eine Abstimmung. Die Abstimmung war überhaupt noch nicht veröffentlicht, da hat eine Bundestagsabgeordnete der CDU, die in der Zählkommission war, das Ergebnis bereits „herausgetwittert“. Da möge jetzt keiner im Glashaus sitzen und mit Steinen werfen! Immerhin hat die Kollegin Dörner in einem Punkt Recht gehabt: Nicht die Sachverständigen haben die Fragestellungen der Gesetzentwürfe ins Lächerliche gezogen, sondern das waren Sie mit Ihrer Fragestellung, als Sie in der Frage an die Abgeordneten solche Beispiele formulierten, wie von dem beleidigenden – Sie dachten vielleicht, Sie werden dann beleidigt – Jugendlichen, der auf „Facebook“ irgendwelche Dinge postet und sich dann auf den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE., SPD oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezieht und daraus ein neu gewonnenes Grundrecht macht. Schauen Sie auch ein bisschen auf das, wie sich die eigenen Leute und wie Sie sich selbst verhalten, ehe Sie in öffentlicher Sitzung über andere Kolleginnen so richten!

Ich habe noch eine letzte Frage an Sie, Herr Professor Jestaedt: Wissen Sie, das Problem ist, dass ich die Bedenken, die von der Seite der honorigen Professoren geäußert werden, sehr teile. Ich weiß natürlich auch, als Rechtspolitiker und als Anwalt und Jurist, dass die Verfassung nicht für sich steht, sondern dass das Bundesverfassungsgericht dasjenige Gericht ist, das, wie Sie so schön sagen, autoritativ die Verfassung entfaltet, und dass wir genau hinschauen müssen, was wir tun. Und deswegen bin ich persönlich auch kein Fan davon, dass das Ganze politisch unter dem Slogan „Kinderrechte in die Verfassung bringen“ läuft. Kinderrechte sind längst in der Verfassung! Mir geht es um eine Modernisierung, denn wir sind nicht nur Rechts-, sondern auch Politiker, und ich persönlich finde, weil

Sie mich gefragt haben, wie die Verfassung aussehen soll oder was ich unter Verfassung verstehe, das ist ein mehr oder minder kleines Büchlein, in das die Bürger, nicht Sie und ich, sondern die Bürger hineinschauen und dann lesen, was sie für Grundrechte haben. Und wenn zum Beispiel das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung oder das Computergrundrecht nur im 125. Band der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts steht, während das Verfassungsgericht sagt, jeder von uns hat es, dann will ich, dass das in der Verfassung steht. Aber nachdem Sie uns jetzt alle so gewarnt haben, alle der Reihe nach, ja vorsichtig zu sein und nichts Falsches zu machen: Halten Sie eigentlich die Änderungen in Artikel 3 Grundgesetz, die im Laufe der Jahre dazugekommen sind, etwa das Verbot von Benachteiligungen Behinderter oder die Förderpflicht des Staates bei der Gleichberechtigung von Frauen, also diese Konkretisierungen, bei der Gesamtschau für Fehler, die wir gemacht haben, weil wir damit eine Gruppe herausgehoben haben, nämlich die Behinderten, oder dem Gericht die Chance gegeben haben, bei der Förderpflicht neue Interpretationen zuzulassen? Und wenn nicht, dann frage ich noch einmal: Gibt es einen guten Weg, um das, was es an Kinderrechten schon in der Verfassung gibt, was aber entweder nur in der Verfassungsrechtsprechung steht oder im Grundgesetz in „hausbackenen“ alten Formeln, in einer modernen, guten, klaren Sprache im Grundgesetz zu verankern?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Erstens: Ich habe mir, als der Kollege Sensburg das Wort ergriff, kurz überlegt, ob ich unterbreche und eine nichtöffentliche Beratungssitzung daraus mache, das wollte ich Ihnen aber nicht zumuten, dann hätten wir eine halbe Stunde Pause machen müssen. Zweitens geben wir uns als Parlamentarier keine Noten! Es ist parlamentarisch zumindest im Rechtsausschuss nicht üblich, dass einer den anderen kommentiert, er habe sich über irgendetwas lächerlich gemacht. Drittens sollte man die Geschichte nicht allzu hoch hängen und dies hiermit beenden. Wir kommen nun zur Antwortrunde. Herr Professor Jestaedt auf die Frage des Kollegen Montag, bitte!

SV Prof. Dr. Matthias Jestaedt: Zunächst einmal zu Artikel 3 Grundgesetz. Bei Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz sind das Diskriminierungsverbots-elemente. Und wenn die einzeln hineingesetzt werden, dann haben die Wirkung. Bei Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz würde ich schon Fragezeichen ansetzen, nicht, was

den Inhalt angeht, sondern wie der Verfassungsgesetzgeber mit seiner Verfassungsgesetzgebungsmacht umgegangen ist. Er hat nämlich einen Satz hineingeschrieben ... Die gemeinsame Verfassungskommission, ich war damals Mitarbeiter eines der Abgeordneten und weiß das von daher sehr genau, der war nämlich für die Grundrechte zuständig: Das war vollkommen offen. Es war ein Formelkompromiss, es war gar nicht klar, was gemeint ist. Die tatsächliche Gleichberechtigung soll ... und was ... Geht es aufs Faktische oder geht es aufs Rechtliche? Gleiches Recht oder gleich in der Wirkung? Das war vollkommen offen. Zu so einer Verfassungsänderung würde ich niemals raten, wenn ich gar nicht genau weiß, was ich möchte. Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz ist aus meiner Sicht ein schlechtes Beispiel. Es geht nicht um die Inhalte, das möchte ich ausdrücklich sagen! Nur sollte der Verfassungsgesetzgeber – das Verfassungsgericht kann bei uns genug –, wenn er legiferiert, klar sagen, wo sein Regelungszugriff ansetzt, wo sein Regelungswille hingeht. Gibt es einen Weg? Nun, ich habe einen Vorschlag unterbreitet, der sich mit einem anderen Regelungsbedarf beschäftigt, den ich nun hautnah kenne – einer meiner Fakultätskollegen ist Richter im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, ich weiß, dass es dort eine große Unsicherheit gibt, der Zweite Senat mischt ein bisschen mit –: Wie verhält sich das Grundgesetz, wie verhalten sich die Grundrechte des Grundgesetzes zu den Menschenrechtspakten? Ich sage es ganz global, wobei die EMRK eine Sonderrolle spielt, weil dann ein EGMR hinten dran ist ... Und da könnte der Verfassungsgesetzgeber mal Farbe bekennen! Da würde ich einen Regelungsansatz sehen. Ansonsten habe ich hier meine Sympathien bekundet, die Zentralfigur der gesamten verfassungsgerichtlichen Dogmatik aufzunehmen, nämlich das Kindeswohl. Ich hätte nicht das Problem, das Frau Wapler formuliert oder adressiert hat, sondern das Kindeswohl ist mittlerweile, spätestens seit der Entscheidung aus dem Jahr 1968, 24. Band, zu der verfassungsdogmatischen Zentralfigur des gesamten Verhältnisses der Verfassung zum Kind, nicht nur Eltern-Kind-Verhältnis, herangewachsen. Von daher hätte ich kein großes Problem, diese im Grundgesetz zu thematisieren. Nur ist, noch einmal, das Dilemma, vor dem wir stehen, dass wir keine neue Verfassung zu entwerfen haben, keine Tabula rasa! Dann könnten wir vielleicht auch 44 oder 43 Bestimmungen wie die Kinderrechtskonvention aufnehmen, sondern wir wollen das in einen laufenden Betrieb einer geglückten und weiterhin glückenden Verfassung, die nicht starr ist, sondern atmet usw., einbauen. Das ist die große Gefahr.

Deswegen habe ich in meinem Kommentar etwas flapsig hineingeschrieben: Never change a winning team! Warum sollten wir das? Ich möchte gerne wissen, warum ausgewechselt wird oder warum wir neue Trikots bekommen, wenn es bisher immer gut gelaufen ist. Ich verstehe das Anliegen, dass man eine Verfassung, einen Verfassungstext hat, der auch von Nichtjuristinnen und Nichtjuristen verstanden wird, aber ich glaube – Frau Rupprecht ist leider schon weg, sie ist eine Leuchtgestalt in vielerlei Hinsicht –, die meisten tragen das Grundgesetz nicht unterm Arm und haben noch nie hineingeschaut. Und die Assoziationen werden im Zweifel sowieso, auch wenn das Richtige darin steht, in die falsche Richtung gehen. Wenn Sie einen Beleg dafür brauchen: Die Kinderrechtskonvention. Darauf werden Hoffnungen, Erwartungen, Fehlvorstellungen gesetzt! Ich darf nochmals darauf verweisen, dass ich in meinem Kommentärchen geschrieben habe, der Bundesjustizminister Kinkel hat gesagt: „Das ist eigentlich etwas für die Dritte Welt. Wir hoffen, dass dort der Kinderrechtsstandard besser wird.“ Die Bundesrepublik Deutschland war immer vorne bei, mal abgesehen von den Vorbehalten, die sie zurückgezogen hat, die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den ersten sechs Staaten, die das Zusatzprotokoll für das jetzt neu einzurichtende Verfahren, das noch gar nicht in Kraft tritt, auch ratifiziert hat. Aber zugleich hat die Bundesrepublik Deutschland gesagt: „Das haben wir eigentlich alles implementiert.“ Das ist das Problem. Warum damals die Vorbehalte angemerkt wurden, war, weil die Länder diese vorgebracht hatten. Die Bundesregierung sagte: „Eigentlich brauchen wir das nicht, aber die Länder bestehen darauf ... Nun gut, machen wir das!“ Und vielleicht ist es ganz sinnvoll – und darauf will ich hinaus –, um keinen Fehldeutungen Vorschub zu leisten, weil das sehr vollmundige Formulierungen sind. Jetzt frage ich mich, wollen Sie lieber die Kinderrechtskonvention, diesen Duktus, haben oder den sehr kargen Duktus des Grundgesetzes? Die dritte Wahl, eine neue Verfassung, steht momentan, glaube ich, nicht zur Debatte. Deswegen ist das Problem, wie fügt man es ein? Und wenn Sie das mit dem Kindeswohl machten, hätte ich deutlich mehr Sympathie dafür, als wenn Sie irgendwelche Rechte auf bestmögliche Förderung und Ähnliches brächten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und Herr Professor Maywald auf die Frage des Kollegen Sensburg, bitte!

SV Prof. Dr. phil. Jörg Maywald: Die Frage nach dem Besonderen hatten Sie gestellt und auch die nach den Konsequenzen. Ich meine, dass der Verfassungsgesetzgeber – übrigens auch die Gesellschaft, es ist auch eine Bewegung aus der zivilen Gesellschaft, „Kinderrechte ins Grundgesetz!“, ich bleibe übrigens dabei, erkläre dazu auch gleich noch etwas – ein ganz gutes Gespür für das Besondere hat. Denn in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, das wurde gerade schon angeführt, heißt es eben nicht nur, alle Menschen sind gleich vor dem Gesetz, sondern es ist dort von Frauen und Männern die Rede. Das ist auch etwas Besonderes. Sind Frauen keine Menschen oder Männer keine Menschen? Es ist etwas herausgegriffen worden, das Sinn macht, weil wir alle wissen, Frauen sind faktisch, auch heute noch, manchmal auch Männer oder Jungen, in bestimmter Hinsicht nicht gleichberechtigt. Das heißt, es gibt ein Gespür des Verfassungsgesetzgebers für die Besonderheit von Gruppen, und ich glaube, dass inzwischen dieses Gespür besteht, jedenfalls in der Gesellschaft, noch nicht mit Zweidrittelmehrheit auf der parlamentarischen Ebene, dass es diese Besonderheit auch in punkto Kinder gibt und dass diese auch normiert werden sollte. Das ist die Antwort auf die erste Frage.

Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben: Es hängt natürlich davon ab, was darin steht! Es kommt insofern darauf an, das ist klar. Aber ich würde doch – und damit gehe ich ein bisschen auf Ihre Bemerkung ein, eigentlich dürfe es gar nicht „Kinderrechte in die Verfassung“ heißen ... Natürlich bin ich auch der Auffassung, dass Kinder schon Grundrechtsträger sind und auch sehr umfassend geschützt sind – und dass sich das manchmal versteckt und dass das Bundesverfassungsgericht das manchmal erst erläutern muss, aber dass das spätestens seit 1968 eine ganz klare Voraussetzung ist. Das stimmt. Zugleich aber meine ich schon, dass dieses Verhältnis – ich gehe jetzt noch einmal, es wird Sie nicht wundern, auf die UN-Kinderrechtskonvention zurück – von Schutz, Förderung und Partizipation, die berühmten drei P's – Protection, Provision und Participation –, in der deutschen Verfassungswirklichkeit, aber eben auch im Gesetzestext eben noch nicht so angemessen abgebildet ist. Die Konsequenzen daraus finden Sie übrigens in vielerlei Hinsicht: Ab wann werden Kinder vor Gericht angehört und wie sieht es im Leistungsrecht, Sozialrecht aus? Wie ist dort wirklich die Beteiligung von Kindern an Fragen, die sie elementar betreffen, etwa ob das Kind aus der Familie heraus muss oder nicht. Wir wissen, dass da noch viel Nachholbedarf besteht. Ich würde meinen,

die Konsequenzen würden sich nicht sofort – das ist aber bei keinem Grundrecht der Fall –, aber mittel- und langfristig in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auswirken. Selbstverständlich gäbe es dann einen zwingenden Abwägungsgrundsatz, Kindeswohlvorrang beispielsweise, aber ich würde meinen, darüber hinaus – und da verspräche ich mir sogar kurzfristiger etwas – hat eine solche Grundgesetzänderung eben auch bewusstseinsbildende Wirkung. Das haben wir ja bei den Frauenrechten durchaus auch gemerkt. Und beides zusammengenommen halte ich es für wert, das Grundgesetz an dieser Stelle zu erweitern.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen nochmals recht herzlich, dass Sie uns zur Verfügung standen. Es war eine lebhaft Diskusion. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere denen, die bis zum Ende ausgeharrt haben, und schließe damit die Sitzung. Kommen Sie gut nach Hause!

Ende der Sitzung: 16.18 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender